

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Görke, Dr. Gesine Löttsch, Susanne Hennig-Wellsow, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/13139 –**

Leitungsfähigkeit der Finanz- und Steuerverwaltungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Eine leistungsfähige Finanz- und Steuerverwaltung ist für die Sicherung der Einnahmen und die Handlungsfähigkeit des Staates von zentraler Bedeutung. Die Beschäftigten der Verwaltung sehen sich bei teilweise großer Personalnot zunehmend umfangreicheren und komplexeren Aufgaben gegenüber. Dies gilt umso mehr in Zeiten von Finanzskandalen wie Cum-Ex und Cum-Cum.

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Personalbedarf nach Personalbedarfsrechnung sowie der Personalbestand nach Haushalts-IST und Arbeits-IST in der Steuerverwaltung jeweils in den Jahren von 2017 bis 2024 entwickelt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung (bitte nach Bundesländern [zuzüglich Bund, Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und insgesamt], Anstellungsverhältnis [verbeamtet, befristet tarifbeschäftigt, unbefristet tarifbeschäftigt], Arbeitszeitmodell [Vollzeit, Teilzeit, zuzüglich Vollzeitäquivalente], Geschlecht, Schwerbehindertenstatus, Alter [zuzüglich Durchschnittsalter] und Stellenstruktur aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen zum Personalbedarf nach der Personalbedarfsberechnung keine Daten vor, da die Steuerverwaltungen der Länder die Personalbedarfsberechnungen in eigener Zuständigkeit nach Artikel 85 Absatz 1 des Grundgesetzes für ihre Finanzämter durchführen und der Bund auf diese Daten keinen Zugriff hat. Anstelle des Personalbedarfs nach der Personalbedarfsberechnung liegen der Bundesregierung diesbezüglich nur das Haushalts-Soll der Planstellen/Stellen nach den Haushaltsplänen der Länder vor. Daten zum Anstellungsverhältnis (verbeamtet, befristet tarifbeschäftigt, unbefristet tarifbeschäftigt), Arbeitszeitmodell (Vollzeit, Teilzeit, zzgl. Vollzeitäquivalente), Geschlecht, Schwerbehindertenstatus, Alter (zzgl. Durchschnittsalter) und Stellenstruktur liegen der Bundesregierung für die Steuerverwaltungen der Länder nicht vor. Es wird insoweit auf die Personalstandstatistik des Statistischen Bundesamtes verwiesen (vormals Fachserie 14 Reihe 6 „Personal des öffentlichen Dienstes“).

Für die Jahre 2017 bis 2023 liegen der Bundesregierung zu den Finanzämtern zum Haushalts-Soll sowie zum Personalbestand nach Haushalts-Ist und Arbeits-Ist für die Steuerverwaltungen der Länder folgende Angaben vor (alle Angaben in Vollzeitäquivalenten). Die Angaben für 2024 liegen noch nicht vor, da das Berichtsjahr 2024 noch nicht abgeschlossen ist.

Daten zum Personal in den Finanzämtern:

Jahr	Haushalts-Soll	Haushalts-Ist	Arbeits-Ist
2017	109.060,10	103.692,73	98.666,62
2018	108.806,89	103.192,88	97.636,09
2019	108.873,55	102.759,24	96.905,73
2020	108.942,78	102.799,86	96.610,47
2021	110.345,69	102.982,32	97.188,75
2022	110.539,26	103.583,15	97.603,24
2023	110.751,86	103.923,48	97.349,83

Für die folgenden weiteren Bereiche der Steuerverwaltungen der Länder liegen nur die Angaben zum Arbeits-Ist vor.

Jahr	Automationsbereiche	Bildungseinrichtungen	Sonstige Bereiche (z. B. Landesämter, Finanzministerien)
2017	3.844,81	914,73	3.137,89
2018	3.923,36	1.004,62	3.200,71
2019	4.040,53	1.061,32	3.520,61
2020	4.218,65	1.059,11	3.564,01
2021	4.317,11	1.123,01	3.701,46
2022	4.426,28	1.122,23	3.737,84
2023	4.866,78	1.129,72	4.107,97

Die Bundesregierung veröffentlicht lediglich das Gesamtergebnis aller Länder bzw. die Bundeswerte. Die jeweiligen Landeswerte dürfen nicht ohne Zustimmung der Länder veröffentlicht werden. Nach der Finanzverfassung sind nur die Länder für die Personalausstattung der Landesfinanzverwaltung zuständig. Die Beurteilung der Personalentwicklung in den Steuerverwaltungen der Länder obliegt daher allein den Ländern. Die Bundesregierung nimmt insoweit keine Beurteilung vor.

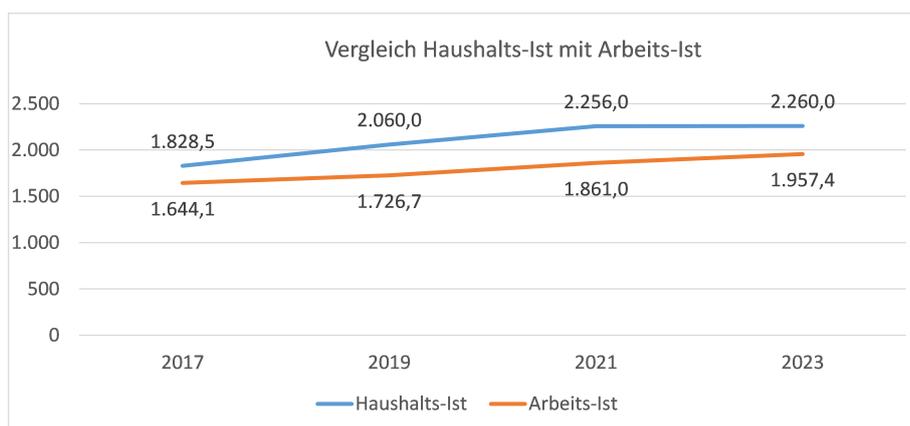
Daten zum Personal des Bundeszentralamts für Steuern:

Jahr	Haushalts-Soll	Haushalts-Ist	Arbeits-Ist
2017	1.885,50	1.828,50	1.644,10
2018	2.010,50	1.989,00	1.699,60
2019	2.079,00	2.060,00	1.726,70
2020	2.256,00	2.205,00	1.788,50
2021	2.294,50	2.256,00	1.861,00
2022	2.292,00	2.266,50	1.906,10
2023	2.363,50	2.260,00	1.957,40
2024	2.393,00	2.233,50	2.008,20

Für das Arbeits-Ist des Bundeszentralamts für Steuern liegen noch folgende Zusatzangaben vor:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Beamte	1.537	1.586	1.608	1.699	1.753	1.798	1.831	1.886
verbeamtete Hilfskräfte	195	170	154	49	58	61	67	55
unbefristete Tarifbeschäftigte	171	164	167	180	191	195	203	198
befristete Tarifbeschäftigte	73	67	39	1	1	5	9	5
Anwärter/innen	232	250	270	288	299	324	315	297
Auszubildende	16	11	9	11	13	9	5	1
Vollzeit	1.915	1.933	1.943	1.907	2.001	2.038	2.053	2.071
Teilzeit	309	315	304	321	314	354	377	371
Männer	1.058	1.082	1.097	1.082	1.117	1.150	1.177	1.171
Frauen	1.166	1.166	1.150	1.146	1.198	1.242	1.253	1.271
divers	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwerbehindert/ Gleichgestellt	149	145	145	153	179	194	198	199
Durchschnittsalter	39,96	40,14	40,17	40,09	40,22	40,24	40,49	40,46

Zwischen den Jahren 2017 bis 2021 wurden dem Bundeszentralamt für Steuern durchschnittlich 85,5 Plan-/Stellen pro Jahr zugewiesen, die trotz erheblicher Bemühungen nicht vollständig personalisiert werden konnten. Da für eine adäquate Besetzung vorrangig steuerlich ausgebildetes Personal notwendig ist und für die Laufbahnausbildung bis zu drei Jahre zuzüglich ein Jahr für die Planungsphase einkalkuliert werden muss, konnte auf Plan-/Stellenzuweisungen erst mit einem zeitlichen Verzug reagiert werden (vgl. folgendes Diagramm). U. a. aufgrund der Ausweitung der Personalmarketingmaßnahmen und der Erweiterung der Regelungen zur Nutzung flexibler Arbeitszeitmodelle sowie den Formen der mobilen Arbeit (vgl. Frage 2) entspannt sich die Besetzungssituation zunehmend.



Die nachstehenden Angaben zum Bundesministerium der Finanzen beziehen sich auf die Abteilungen III und IV und die Bundesfinanzakademie jeweils auf den Stichtag 30. Juni des Jahres:

Für die Jahre 2017 bis 2023 handelt es sich in der Regel um Stammpersonal (inklusive Geschäftsaushilfen, ohne Servicepersonal- Schriftguterstellung/-verwaltung) der Abteilung IV sowie der Unterabteilung III C. Stichtag ist hierfür der 31. Dezember eines jeden Jahres.

Für 2024 enthält die Auswertung die gesamten Abteilungen III und IV sowie die Unterabteilung Z Bundesfinanzakademie zum Stichtag 30. Juni 2024.

Alle Zahlen stellen das Haushalts-Ist nach Vollzeitäquivalenten (VZÄ) dar. Ein Haushalts-Soll ist für einzelne Abteilungen des Bundesministeriums der Finanzen nicht ausweisbar.

Jahr	Haushalts-Ist
2017	180,60
2018	198,46
2019	254,50
2020	260,84
2021	300,95
2022	288,63
2023	295,45
2024	480

- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Nutzung flexibler Arbeitszeitmodelle und die Formen mobiler Arbeit (Gleitzeit, Homeoffice, Jobsharing etc.) jeweils in den Jahren von 2017 bis 2024 entwickelt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung (bitte nach Bundesländern [zuzüglich Bund, BZSt und insgesamt] und Stellenstruktur aufschlüsseln)?

Die Nutzung flexibler Arbeitsmodelle und flexibler Arbeitsformen wie mobile Arbeit hat sich in den Jahren 2017 bis 2024 erheblich entwickelt, insbesondere durch den Einfluss der „Corona-Pandemie“. Allerdings liegen der Bundesregierung detaillierte Daten für diesen Zeitraum, aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Stellenstruktur, nicht vor. Das Bundesministerium der Finanzen hat die Umsetzung der Regelungen zu flexiblen Arbeitszeitmodellen und mobilen Arbeitsformen der Länder in den Finanzämtern erst im Jahr 2022 erfasst. Diese Erhebung erfolgte im Zusammenhang mit den Veränderungen, die durch die „Corona-Pandemie“ notwendig wurden. Zu diesem Zeitpunkt gab es in den Ländern noch Überlegungen zu einer langfristig von der Pandemie losgelösten Neuregelung der flexiblen Arbeitsformen. Diese Überlegungen waren zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht in allen Bundesländern vollständig abgeschlossen, weswegen über den aktuellen Stand keine Informationen vorliegen. Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die Entwicklung hin zu flexiblen Arbeitszeitmodellen und mobilen Arbeitsformen. Diese ermöglichen es, die Arbeitsbedingungen an die individuellen Bedürfnisse der Beschäftigten anzupassen und tragen zur Vereinheitlichung von Beruf und Privatleben bei. Vor diesem Hintergrund bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung positiv und sieht darin einen wichtigen Schritt zur Modernisierung der Arbeitswelt.

Die Nutzung flexibler Arbeitszeitmodelle und Formen mobiler Arbeit haben sich im Bundesministerium der Finanzen bewährt.

Die Regelungen zur Gleitzeit wurden im Bundesministerium für Finanzen bereits vor 2017 eingeführt. Die darin aufgeführten Möglichkeiten flexibler Arbeitszeiten werden grundsätzlich von allen Beschäftigten genutzt. Die Nutzung flexibler Arbeitszeitformen (insbesondere die Möglichkeit mobilen Arbeitens) hat seit der Corona-Pandemie stark zugenommen. Grundsätzlich können alle Beschäftigten des Bundesministeriums für Finanzen bis zu 65 Prozent der individuellen wöchentlichen Soll-Arbeitszeit voraussetzungslos mobil arbeiten.

Auch den Beschäftigten im Bundeszentralamt für Steuern stehen flexible Arbeitszeitmodelle sowie Formen der mobilen Arbeit zur Verfügung. Eine Mindestpräsenzzeit ist vorgesehen, um den kollegialen und dienstlichen Zusam-

menhalt des jeweiligen Referats zu fördern. Diese Möglichkeiten steigern die Vereinbarkeit von Familie, Privatem und Beruf und somit auch die Attraktivität des Arbeitgebers Bundeszentralamt für Steuern; sie werden sehr gut angenommen.

3. Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren von 2017 bis 2024 in der Steuerverwaltung ausgebildet und eingestellt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung (bitte nach Bundesländern [zuzüglich Bund, BZSt und insgesamt], Anstellungsverhältnis [verbeamtet, befristet tarifbeschäftigt, unbefristet tarifbeschäftigt], Geschlecht, Stellenstruktur, Laufbahngruppe und Herkunft der Eingestellten [Ausbildung, Quereinstieg etc.] aufschlüsseln)?

Laufbahn	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Mittlerer Dienst	2.419	2.657	2.779	3.235	2.882	2.776	3.003
Gehobener Dienst	3.435	3.936	3.738	3.930	3.744	3.731	3.565
Höherer Dienst	219	230	188	215	225	219	233

Die hier angegebenen Zahlen beziehen sich nur auf die Steuerverwaltungen der Länder. Die Bundesregierung veröffentlicht lediglich das Gesamtergebnis aller Länder bzw. die Bundeswerte. Die jeweiligen Landeswerte dürfen nicht ohne Zustimmung der Länder veröffentlicht werden. Die Zahlen für das Bundeszentralamt für Steuern ergeben sich aus den Angaben unter Frage 1. Daten für 2024 liegen noch nicht vor. Eine weitere Aufgliederung der Zahlen liegt ebenfalls nicht vor. Dem Bundesministerium der Finanzen ist hinsichtlich des mittleren und gehobenen Dienstes lediglich bekannt, wie viele Ausbildungs- bzw. Studienplätze durch die Steuerverwaltungen der Länder ausgeschrieben wurden und wie viele dieser Plätze auch mit Anwärterinnen und Anwärtern besetzt werden konnten (siehe Einstellungszahlen in obiger Tabelle). Nicht erfasst wird hingegen, wie viele der Anwärterinnen und Anwärter nach erfolgreichem Ausbildungs- bzw. Studienabschluss tatsächlich im mittleren und gehobenen Dienst übernommen werden. Die Ausbildung im mittleren und das Studium im gehobenen Dienst erfolgen im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Die Einstellungen der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen für den mittleren und gehobenen Dienst sowie die Einstellungen im höheren Dienst erfolgen grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe.

Dem Bundesministerium der Finanzen ist lediglich bekannt, wie viele Stellen im gehobenen und mittleren Dienst der Finanzverwaltung im Jahr 2022 ausgeschrieben wurden und ob die Anwärterstellen auch besetzt wurden. Das Einstellungsverfahren war jedoch zum Zeitpunkt der Umfrage noch nicht in allen Ländern vollständig abgeschlossen, so dass hier keine Informationen über die Anzahl der dann tatsächlich eingestellten bzw. ausgebildeten Personen vorliegen.

4. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Krankenstand in der Steuerverwaltung jeweils in den Jahren von 2017 bis 2024 entwickelt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung (bitte nach Bundesländern [zuzüglich Bund, BZSt und insgesamt] und Stellenstruktur aufschlüsseln)?

Gesundheitsförderungsberichte der unmittelbaren Bundesverwaltung werden jährlich vom Bundesministerium des Innern und für Heimat herausgegeben. Darin findet sich u. a. die Entwicklung der krankheitsbedingten Fehlzeiten der unmittelbaren Bundesverwaltung seit 2003. Die Berichte sind auf der Internet-

seite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat veröffentlicht. Die Berichte für die Jahre 2023 und 2024 liegen noch nicht vor.

5. Wie viele Beschäftigte der Steuerverwaltung sind nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren von 2017 bis 2024 aus dem Dienst ausgeschieden (bitte nach Bundesländern [zuzüglich Bund, BZSt und insgesamt], Stellenstruktur und Grund des Ausscheidens [Rente, Dienstunfähigkeit, Kündigung, Versetzung etc.] aufschlüsseln)?

Für die Länder liegen keine Angaben vor.

Für das Bundeszentralamt für Steuern liegen folgende Angaben vor:

Einfacher Dienst*	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamt	27	6	16	23	17	13	2	17
– Arbeitgeberkündigung	3							2
– Dienstunfähigkeit								1
– Ende kraft Gesetz/Ende wg. Befristung	20	5	16	22	16	12		10
– Entlassung/Arbeitnehmerkündigung	4			1		1	1	3
– Ruhestand/Rente								1
– Tod								
– Versetzung		1			1		1	

* In den Zahlen sind vorwiegend Werkstudierende und studentische Aushilfskräfte enthalten, deren Arbeitsverhältnisse in der Regel auf kurze Zeiträume befristet sind.

Mittlerer Dienst	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamt	20	36	24	31	19	24	40	29
– Arbeitgeberkündigung	1	2						
– Dienstunfähigkeit	2	3	2	2	1	4	4	4
– Ende kraft Gesetz/Ende wg. Befristung	1	14	2	8	2		1	
– Entlassung/Arbeitnehmerkündigung	4	2	5	1	1	4	14	8
– Ruhestand/Rente	8	11	8	12	10	8	16	12
– Tod	2	1		3	1	2	1	1
– Versetzung	2	3	7	5	4	6	4	4

Gehobener Dienst	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamt	39	43	54	29	38	37	34	57
– Arbeitgeberkündigung	1							
– Dienstunfähigkeit	3	1	3	1	3	3		8
– Ende kraft Gesetz/Ende wg. Befristung	4	8		3			1	
– Entlassung/Arbeitnehmerkündigung	14	10	10	8	8	8	10	18
– Ruhestand/Rente	7	6	9	2	12	8	12	8
– Tod	1		1		1			1
– Versetzung	9	18	31	15	14	18	11	22

Höherer Dienst	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamt	6	12	14	11	10	10	16	14
– Arbeitgeberkündigung								
– Dienstunfähigkeit	1	1	1					1
– Ende kraft Gesetz/Ende wg. Befristung	1	1	2					
– Entlassung/Arbeitnehmerkündigung	1	1	2	3		2	4	2
– Ruhestand/Rente	1	4	2	3	3	7	2	7
– Tod	1					1		
– Versetzung	1	5	7	5	7		10	4

Alle Laufbahnen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamt	92	97	108	94	84	84	92	117
– Arbeitgeberkündigung	5	2	0	0	0	0	0	2
– Dienstunfähigkeit	6	5	6	3	4	7	4	14
– Ende kraft Gesetz/Ende wg. Befristung	26	28	20	33	18	12	2	10
– Entlassung/Arbeitnehmerkündigung	23	13	17	13	9	15	29	31
– Ruhestand/Rente	16	21	19	17	25	23	30	28
– Tod	4	1	1	3	2	3	1	2
– Versetzung	12	27	45	25	26	24	26	30

Für das Bundesministerium der Finanzen liegen folgende Angaben vor:

Die nachstehenden Angaben beziehen sich auf die Abteilungen III und IV und die Bundesfinanzakademie des Bundesministeriums der Finanzen. Daten zu Versetzungen können aus technischen Gründen nicht in der Form aufbereitet werden, dass nach einem tatsächlichen Ausscheiden aus der Steuerverwaltung gefiltert werden kann. Darüber hinaus erfolgen Versetzungen der Beschäftigten aus den vorgenannten Abteilungen regelmäßig innerhalb der Steuerverwaltung.

Mittlerer Dienst	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024*
Gesamt	4	3	3	3	6	5	-	1
– Rente/Ruhestand	1	2	2	1	5	2	-	-
– Dienstunfähigkeit	-	-	-	-	-	-	-	-
– Sonstige Beendigung des Arbeits-/Dienstverhältnisses	3	1	1	2	1	3	-	1

* bis 7. Oktober 2024

Gehobener Dienst	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024*
Gesamt	2	1	5	4	2	1	3	3
– Rente/Ruhestand	2	1	4	2	2	0	1	1
– Dienstunfähigkeit	-	-	-	2	-	-	2	2
– Sonstige Beendigung des Arbeits-/Dienstverhältnisses	-	-	1	-	-	1	-	-

* bis 7. Oktober 2024

Höherer Dienst	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024*
Gesamt	4	9	1	-	1	4	11	5
– Rente/Ruhestand	3	7	2	-	-	4	8	4
– Dienstunfähigkeit	1	-	-	-	1	-	-	-
– Sonstige Beendigung des Arbeits-/Dienstverhältnisses	-	2	1	-	1	-	3	1

* bis 7. Oktober 2024

Alle Laufbahnen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024*
Gesamt	10	13	11	7	10	10	14	9
– Rente/Ruhestand	6	10	8	3	7	6	9	5
– Dienstunfähigkeit	1	-	-	2	1	-	2	2
– Sonstige Beendigung des Arbeits-/Dienstverhältnisses	3	3	3	2	2	4	3	2

* bis 7. Oktober 2024

6. Wie viele Beschäftigte der Steuerverwaltung werden nach Kenntnis der Bundesregierung voraussichtlich in den Jahren von 2025 bis 2030 aus dem Dienst ausscheiden, und wie viele werden aus Ausbildung und Quereinstieg laut Planungen der Länderfinanzverwaltung neu in den Dienst eintreten (Personen und Vollzeitäquivalente; bitte nach Bundesländern [zuzüglich Bund, BZSt und insgesamt] und Stellenstruktur aufschlüsseln)?

Für die Länder liegen keine Angaben vor.

Für das Bundeszentralamt für Steuern liegen folgende Angaben vor:

Jahr	Einfacher und mittlerer Dienst sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte		
	Planbare Altersabgänge	Übernahme Anwärter/innen*	Externe Zuläufe**
2025	10	14,67	5
2026	13	8,00	5
2027	19	10,00	5
2028	20	10,00	5
2029	26	10,00	5
2030	34	10,00	5

* Prognose aufgrund der Erfahrungswerte der Vergangenheit und der geplanten Einstellungen von Anwärter/innen

** Durchschnittswert aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre

Jahr	Gehobener Dienst sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte		
	Planbare Altersabgänge	Übernahme Anwärter/innen*	Externe Zuläufe**
2025	10	47,00	5
2026	6	72,00	5
2027	9	58,50	5
2028	13	54,16	5
2029	7	51,16	5
2030	14	51,16	5

* Prognose aufgrund der Erfahrungswerte der Vergangenheit und der geplanten Einstellungen von Anwärter/innen

** Durchschnittswert aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre

Jahr	Höherer Dienst sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte	
	Planbare Altersabgänge	Externe Zuläufe**
2025	2	15
2026	2	15
2027	5	15
2028	2	15
2029	9	15
2030	3	15

** Durchschnittswert aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre

7. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren von 2017 bis 2024 die Fallzahlen, Bearbeitungszeiten und der Anteil der nicht fristgerecht bearbeiteten Fälle in der Veranlagung verändert, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung (bitte nach Bundesländern [zuzüglich Bund, BZSt und insgesamt] und Unternehmensgröße aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2017 bis 2023 liegen der Bundesregierung zu den Fallzahlen und den Bearbeitungszeiten in der Veranlagung folgende Angaben vor. Die Angaben für 2024 liegen noch nicht vor, da das Berichtsjahr 2024 noch nicht ab-

geschlossen ist. Die folgenden Angaben beziehen sich auf die Einkommensteueranmeldung.

Jahr	Fallzahlen	Bearbeitungszeit in Kalendertagen
2017	28.502.418	51
2018	28.563.457	54
2019	29.643.248	53
2020	30.233.332	49
2021	30.981.270	45
2022	31.630.374	54
2023	32.252.820	56

Die Bundesregierung veröffentlicht lediglich das Gesamtergebnis aller Länder bzw. die Bundeswerte. Die jeweiligen Landeswerte dürfen nicht ohne Zustimmung der Länder veröffentlicht werden.

Die Steuerverwaltung ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Steuern zeitnah und gleichmäßig zu erheben (§ 85 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit Artikel 3 des Grundgesetzes). Allerdings besteht hierfür keine konkrete gesetzliche Terminvorgabe, so dass Angaben über nicht fristgerecht bearbeitete Fälle in der Veranlagung der Bundesregierung nicht vorliegen.

Der Anstieg der Fallzahlen beruhte in den letzten Jahren auf dem Anstieg der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und auf der Zunahme der Veranlagung von Steuerpflichtigen mit Alterseinkünften. Für 2024 erwartet die Bundesregierung keinen Anstieg der Fallzahlen bei der Einkommensteueranmeldung.

Die Schwankungen bei den Bearbeitungszeiten (Rückgang in 2021 und 2022, Anstieg in 2022 und 2023) beruht vor allem auf einem Sondereffekt, da aufgrund der Corona-Pandemie die gesetzlichen Abgabefristen zeitweise verlängert wurden. Die Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen führten dazu, dass 2020 und 2021 vergleichsweise wenige Steuererklärungen abgegeben wurden. Aufgrund der geringeren Anzahl an eingereichten Steuererklärungen sanken zunächst die Bearbeitungszeiten. Die schrittweise Rückführung der zeitweise verlängerten Abgabefristen führte dann wieder zu höheren Bearbeitungszeiten. Für 2024 erwartet die Bundesregierung einen Rückgang der Bearbeitungszeiten.

8. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren von 2017 bis 2024 die Anzahl der Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer (Personen und Vollzeitäquivalente), die Anzahl der Betriebsprüfungen, die Anzahl der Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe, die Anzahl der geprüften Betriebe, die Prüf- bzw. Null- bzw. Bagatellfallquote und das Mehrergebnis je Betriebsprüfung entwickelt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung (bitte nach Bundesländern [zuzüglich Bund, BZSt und insgesamt], Betriebsgrößenklasse und Art der Prüfung [Umsatzsteuer-Sonderprüfung, Lohnsteuer-Außenprüfung, Umsatzsteuer-Nachschau etc.] aufschlüsseln)?

Anzahl der Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe (Betriebsprüfung):

Jahr	Anzahl der Betriebe			
	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinstbetriebe
2017	186.339	792.326	1.191.438	5.646.198
2018	186.339	792.326	1.191.438	5.646.198
2019	196.211	820.030	1.253.383	6.140.037
2020	196.211	820.030	1.253.383	6.140.037

Jahr	Anzahl der Betriebe			
	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinstbetriebe
2021	196.211	820.030	1.253.383	6.140.037
2022	196.211	820.030	1.253.383	6.140.037
2023	196.211	820.030	1.253.383	6.140.037

Anzahl der geprüften Betriebe, die Prüfquote und Nullfallquote (Betriebsprüfung):

Jahr	Anzahl der geprüften Betriebe			
	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinstbetriebe
2017	40.668	50.126	39.031	59.001
2018	40.183	50.251	38.429	60.120
2019	38.876	47.948	36.096	58.425
2020	34.164	40.594	29.382	48.509
2021	33.565	39.861	29.664	47.350
2022	34.412	39.682	30.096	47.486
2023	34.899	37.310	28.415	45.872

Jahr	Prüfquote in Prozent			
	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinstbetriebe
2017	21,82	6,33	3,28	1,04
2018	21,56	6,34	3,23	1,06
2019	19,81	5,85	2,88	0,95
2020	17,41	4,95	2,34	0,79
2021	17,11	4,86	2,37	0,77
2022	17,54	4,84	2,40	0,77
2023	17,79	4,55	2,27	0,75

Jahr	Nullfallquote in Prozent			
	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinstbetriebe
2017	19,10	22,47	20,78	24,23
2018	20,98	24,54	22,44	26,29
2019	22,99	25,79	22,60	27,35
2020	24,15	26,71	24,50	28,58
2021	24,93	28,10	25,33	28,56
2022	25,26	27,54	25,90	29,29
2023	28,70	29,74	27,24	30,06

Insgesamt wird immer mehr eine risikoorientierte Prüfung vorgenommen, so dass die vorhandenen Kapazitäten möglichst effizient eingesetzt werden.

Auch in Nullfällen hat die Prüfung beim Unternehmen eine sogenannte Signalwirkung. Das heißt, auch wenn es nur geringe oder keine Feststellungen gibt, zeigt die Finanzverwaltung entsprechende Präsenz in den Unternehmen. Zudem werden teilweise Prüfungen ohne Feststellungen abgeschlossen, wenn absehbar ist, dass mit unverhältnismäßigem Aufwand lediglich geringfügige Feststellungen getroffen werden können, wodurch entsprechende Ressourcen frei werden, um Unternehmen zu prüfen, in denen höhere Feststellungen (Mehr-/Minderergebnisse) zu erwarten sind.

Was als Bagatellfall gezählt wird und auch die Bagatellfallquote werden in jedem Land individuell festgelegt und nicht vom Bundesministerium der Finanzen vorgegeben. Grund hierfür sind die unterschiedlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten der einzelnen Länder. Eine Bagatellfallquote kann daher nicht ausgewiesen werden.

Mehr-/Minderergebnisse (Betriebsprüfung):

Ergebnisse pro Prüfung liegen nicht vor, die Länder übermitteln ausschließlich kumulierte Daten.

2017	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinstbetriebe	Summe
Umsatzsteuer	1.234.066.259	253.914.476	175.084.724	187.002.345	1.850.067.804
Einkommensteuer	1.165.203.177	472.573.556	265.959.206	364.518.340	2.268.254.279
Körperschaftsteuer	4.228.747.733	146.903.775	38.350.350	58.433.458	4.472.435.316
Gewerbsteuer	3.312.739.440	226.489.473	112.311.169	107.391.245	3.758.931.327
Zinsen nach § 233a AO	2.462.658.475	149.911.228	82.532.130	75.779.717	2.770.881.550
Sonstiges	1.426.480.250	99.249.010	39.183.812	72.618.759	1.637.531.831
Summe	13.829.895.334	1.349.041.518	713.421.391	865.743.864	16.758.102.107

2018	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinstbetriebe	Summe
Umsatzsteuer	1.324.884.465	221.932.084	167.984.218	210.430.430	1.925.231.197
Einkommensteuer	1.355.915.090	394.055.909	267.802.360	427.568.246	2.445.341.605
Körperschaftsteuer	2.267.916.636	189.353.691	42.257.977	65.967.389	2.565.495.693
Gewerbsteuer	2.585.861.673	267.569.856	131.950.807	118.544.906	3.103.927.242
Zinsen nach § 233a AO	1.805.288.924	163.114.855	92.670.460	116.482.215	2.177.556.454
Sonstiges	804.174.400	95.695.082	43.098.277	76.267.957	1.019.235.716
Summe	10.144.041.188	1.331.721.477	745.764.099	1.015.261.143	13.236.787.907

2019	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinstbetriebe	Summe
Umsatzsteuer	1.163.819.961	236.616.901	154.926.165	167.587.507	1.722.950.534
Einkommensteuer	1.167.318.494	388.520.906	284.054.580	496.403.574	2.336.297.554
Körperschaftsteuer	3.319.149.932	116.867.651	45.103.763	67.310.023	3.548.431.369
Gewerbsteuer	3.135.375.782	217.072.266	125.328.288	129.988.514	3.607.764.850
Zinsen nach § 233a AO	2.112.915.979	149.031.781	88.341.425	139.718.755	2.490.007.940
Sonstiges	697.812.786	95.072.136	41.829.065	136.258.602	970.972.589
Summe	11.596.392.934	1.203.181.641	739.583.286	1.137.266.975	14.676.424.836

2020	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinstbetriebe	Summe
Umsatzsteuer	1.013.184.522	195.321.278	131.778.432	186.047.912	1.526.332.144
Einkommensteuer	968.114.389	329.454.071	230.616.452	411.243.947	1.939.428.859
Körperschaftsteuer	2.041.852.413	108.081.637	37.383.626	105.797.883	2.293.115.559
Gewerbsteuer	2.194.591.899	177.056.836	101.449.972	148.762.761	2.621.861.468
Zinsen nach § 233a AO	1.210.135.054	124.961.541	76.406.299	128.373.597	1.539.876.491
Sonstiges	492.574.500	130.563.072	39.738.463	74.475.810	737.351.845
Summe	7.920.452.777	1.065.438.435	617.373.244	1.054.701.910	10.657.966.366

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2021	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinstbetriebe	Summe
Umsatzsteuer	882.882.936	176.036.285	133.488.951	415.971.724	1.608.379.896
Einkommensteuer	1.011.788.839	354.126.367	223.418.269	370.311.122	1.959.644.597
Körperschaftsteuer	2.409.939.355	127.101.083	44.650.133	154.809.860	2.736.500.431
Gewerbsteuer	2.654.199.238	211.064.187	106.423.215	140.501.791	3.112.188.431
Zinsen nach § 233a AO	1.308.350.570	121.073.564	71.207.449	126.698.666	1.627.330.249
Sonstiges	1.374.815.772	74.425.224	40.977.774	65.542.567	1.555.761.337
Summe	9.641.976.710	1.063.826.710	620.165.791	1.273.835.730	12.599.804.941

2022	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinstbetriebe	Summe
Umsatzsteuer	763.999.798	225.239.118	137.311.302	166.528.405	1.293.078.623
Einkommensteuer	902.257.761	346.662.556	267.800.352	410.191.742	1.926.912.411
Körperschaftsteuer	2.256.924.782	151.423.174	47.027.061	128.898.139	2.584.273.156
Gewerbsteuer	2.145.573.477	223.908.189	118.367.130	208.413.623	2.696.262.419
Zinsen nach § 233a AO	850.446.205	46.165.834	29.871.911	35.582.353	962.066.303
Sonstiges	862.068.803	79.701.424	41.408.546	74.626.689	1.057.805.462
Summe	7.781.270.826	1.073.100.295	641.786.302	1.024.240.951	10.520.398.374

2023	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinstbetriebe	Summe
Umsatzsteuer	927.237.081	233.961.666	137.802.373	175.890.915	1.474.892.035
Einkommensteuer	953.020.073	339.596.661	236.609.617	434.578.874	1.963.805.225
Körperschaftsteuer	3.230.678.226	140.105.752	56.003.555	105.099.409	3.531.886.942
Gewerbsteuer	2.705.106.138	225.595.017	129.996.580	166.881.290	3.227.579.025
Zinsen nach § 233a AO	1.456.488.580	40.720.915	29.488.955	28.969.596	1.555.668.046
Sonstiges	933.143.931	85.544.122	40.475.778	85.002.196	1.144.166.027
Summe	10.205.674.029	1.065.524.133	630.376.858	996.422.280	12.897.997.300

Ab 2023 ist in Bezug auf die Mehr-/Mindersteuern wieder ein Aufwärtstrend zu beobachten, da das Prüfungsgeschäft 2023 kaum noch von Corona-Maßnahmen beeinflusst ist. Die Mehr-/Mindersteuern unterliegen generell starken Schwankungen, weil sie wesentlich durch die Ergebnisse der Prüfung einzelner „Großbetriebe“ geprägt sind.

Die Durchführung des Besteuerungsverfahrens obliegt den Ländern (Artikel 108 Absatz 2 des Grundgesetzes). Die oben genannten Daten stammen aus einer Zusammenfassung der Länderstatistiken, die die Länder auf freiwilliger Basis dem Bundesministerium der Finanzen mit der Maßgabe zur Verfügung stellen, dass diese nur als Gesamtzahlen verwendet werden, jedoch nicht aufgeschlüsselt nach Ländern. Das Bundesministerium der Finanzen ist daher nicht autorisiert, die Daten nach Ländern aufgeschlüsselt zu veröffentlichen.

Mehr-/Minderergebnisse sowie Zahl der geprüften Betriebe (Bundesbetriebsprüfung):

Jahr	Zahl der geprüften Betriebe	Mehrergebnis bei den Großbetrieben in Tsd. Euro
2017	141	401.901
2018	104	20.743
2019	79	38.908
2020	31	32.315
2021	39	25.912
2022	49	10.620
2023	63	26.195

In der vorstehenden Tabelle sind die Fälle der Versicherungsteuer (und Feuer- und Schutzsteuer) aufgeführt, da es sich nach Artikel 106 Absatz 1 des Grundgesetzes um eine Bundessteuer handelt. Die Prüfungen i. S. des § 5 Absatz 1 i. V. mit § 19 des Finanzverwaltungsgesetzes gehen in den oben aufgeführten Zahlen der Gesamtbundesstatistik auf (z. B. Mehrergebnisse und Anzahl der geprüften Betriebe).

Nullfälle (Bundesbetriebsprüfung):

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl Nullfälle	120	109	175	179	181	180	181

Personal in der Bundesbetriebsprüfung:

Jahr	Personen	VZÄ
2017	502	497,9
2018	491	486,6
2019	462	455,6
2020	449	439,4
2021	413	404,9
2022	419	404,6
2023	411	397,0
2024	416	403,2

Zum Ende des Jahres 2024 werden voraussichtlich 424 Personen im Betriebsprüfdienst eingesetzt werden. Nach aktueller Prognose wird die Zielgröße von 460 Prüferinnen und Prüfer im Jahr 2026 erreicht.

Mehr-/Minderergebnisse sowie Zahl der geprüften Betriebe, Anzahl der Prüferinnen und Prüfer (Umsatzsteuersonderprüfung/Umsatzsteuer-Nachschaun):

	2017	2018	2019	2020
vorhandene Prüfer	1.848	1.805	1.770	1.630
abgeschlossene USt-Sonderprüfungen ohne Mehr- oder Mindersteuern (Nullfälle)	22.072	21.115	20.505	18.043
abgeschlossene USt-Sonderprüfungen mit Mindersteuern	3.305	3.239	3.327	2.682
abgeschlossene USt-Sonderprüfungen mit Mehrsteuern	57.790	56.191	54.025	45.216
Insgesamt abgeschlossene USt-Sonderprüfungen	83.167	80.545	77.857	65.941
Summe der Mehr- (Minder-) Steuern in Euro	1.530.801.309	1.596.256.692	1.549.034.320	1.372.840.129

	2017	2018	2019	2020
Durchschnittliche Anzahl der USt-Sonderprüfungen je Prüfer	45	45	44	40
Durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfer in Euro	828.302	884.534	875.067	842.052
Zahl der durchgeführten Umsatzsteuer-Nachschauen nach § 27b UStG	85.818	80.669	77.110	60.047

	2021	2022	2023
vorhandene Prüfer	1.684	1.673	1.604
abgeschlossene USt-Sonderprüfungen ohne Mehr- oder Mindersteuern (Nullfälle)	17.724	17.794	17.772
abgeschlossene USt-Sonderprüfungen mit Mindersteuern	2.915	2.609	2.800
abgeschlossene USt-Sonderprüfungen mit Mehrsteuern	43.727	43.847	42.710
Insgesamt abgeschlossene USt-Sonderprüfungen	64.366	64.250	63.282
Summe der Mehr- (Minder-) Steuern in Euro	1.310.404.625	1.534.666.609	1.522.012.484
Durchschnittliche Anzahl der USt-Sonderprüfungen je Prüfer	38	38	39
Durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfer in Euro	778.118	917.199	948.726
Zahl der durchgeführten Umsatzsteuer-Nachschauen nach § 27b UStG	54.712	59.722	59.812

Mehr-/Minderergebnisse sowie Zahl der geprüften Betriebe, Anzahl der Prüferinnen und Prüfer (Lohnsteueraußenprüfung/Lohnsteuer-Nachschauen):

	2017	2018	2019	2020
vorhandene Prüfer	2.033	2.010	1.963	1.889
abgeschlossene Lohnsteuer-Außenprüfungen ohne Mehr- oder Mindersteuern (Nullfälle)	32.030	31.314	29.384	27.727
Insgesamt durchgeführte Lohnsteuer-Außenprüfungen	100.188	96.473	90.005	73.106
Summe der Mehr- (Minder-) Steuern in Euro	945.184.323	794.175.659	810.263.417	663.202.162
Durchschnittliche Anzahl der Lohnsteuer-Außenprüfungen je Prüfer	49	48	46	39
Durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfer in Euro	465.015	395.144	412.825	351.062
Zahl der durchgeführten Lohnsteuer-Nachschauen	1.874	2.039	2.143	1.462
	2021	2022	2023	
vorhandene Prüfer	1.901	1.905	1.841	
abgeschlossene Lohnsteuer-Außenprüfungen ohne Mehr- oder Mindersteuern (Nullfälle)	23.404	22.573	21.896	
Insgesamt durchgeführte Lohnsteuer-Außenprüfungen	70.202	68.567	67.318	
Summe der Mehr- (Minder-) Steuern in Euro	729.412.605	689.260.595	733.974.221	
Durchschnittliche Anzahl der Lohnsteuer-Außenprüfungen je Prüfer	37	36	37	
Durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfer in Euro	383.736	361.855	398.782	
Zahl der durchgeführten Lohnsteuer-Nachschauen	1.253	1.352	1.634	

Da sich die Anfrage vordergründig auf den Bereich der Betriebsprüfung bezieht und die hierfür verwendeten Begrifflichkeiten, wie beispielsweise „Groß-, Mittel- Klein- und Kleinstbetriebe“ bei der Umsatzsteuer-Sonderprüfung und Lohnsteuer-Außenprüfung keine Verwendung finden, ist eine Aufschlüsselung in dem erfragten Umfang nicht möglich.

Alle statistischen Werte für das Jahr 2024 werden voraussichtlich erst im ersten Quartal 2025 vorliegen.

9. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Zielvorgaben für die nächsten Jahre bezüglich der Betriebsprüfungsquoten und der Betriebsprüfungsfrequenz, und wie bewertet die Bundesregierung diese Vorgaben (bitte nach Bundesländern [zuzüglich Bund, BZSt und insgesamt] und Betriebsgrößenklasse aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung sind keine Zielvorgaben für Betriebsprüfungsquoten oder Betriebsprüfungsfrequenzen bekannt. Es fehlt hierfür an einer gesetzlichen Grundlage. Stattdessen sieht § 21a Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes bilaterale Vereinbarungen zu Vollzugszielen vor. Der hierfür zugrunde zu legende Rahmenkatalog maßgebender Leistungskennzahlen (§ 21a Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes) enthält für den Bereich Betriebsprüfung mehrere Zielkennzahlen, die für die Zielvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder vereinbart werden können. Informationen zu den Zielvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder erfordert die Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder, die hierfür nicht vorliegt.

Im Bundeszentralamt für Steuern werden Abteilungsziele vereinbart, welche sich stark an der Roadmap zur Neuausrichtung der Bundesbetriebsprüfung orientieren. Die Abteilungsziele werden quartalsweise evaluiert. Dabei wird die Zielerreichung überprüft, ebenso wie die Meilensteine für das kommende Quartal. Dieser Prozess erfolgt durch eine agile Vorgehensweise.

10. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren von 2017 bis 2024 die Anzahl der gemeinsamen Prüfungen durch Landesprüferinnen und Landesprüfer sowie Bundesbetriebsprüferinnen und Bundesbetriebsprüfer, die Anzahl der Fälle, in denen das BZSt von seinem Initiativrecht Gebrauch gemacht hat, die Anzahl der Fälle, in denen das Bundesministerium der Finanzen (BMF) von seiner Letztentscheidungskompetenz Gebrauch gemacht hat, entwickelt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung (bitte nach Bundesländern [zuzüglich Bund und insgesamt] aufschlüsseln)?

Mitwirkungsfälle

Jahr	Mitwirkungsfälle (beendete Prüfungen im Kalenderjahr)
2017	973
2018	957
2019	1.144
2020	1.286
2021	1.310
2022	1.137
2023	1.259

Die Zahlen bilden die abgeschlossenen Mitwirkungsfälle im gewerblichen Bereich, der Lohnsteuer und im internationalen Bereich ab. Insgesamt ist ein posi-

tiver Trend an Mitwirkungsfällen zu beobachten. Ein Grund hierfür ist unter anderem die fortschreitende Beteiligung an internationalen Verfahren.

Letztentscheidungskompetenz (§ 19 Absatz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes)

Die Letztentscheidungskompetenz wurde folgendermaßen ausgeübt:

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
-	1	-	1	1	-	-

Initiativrecht (§ 19 Absatz 5 des Finanzverwaltungsgesetzes)

Das Initiativrecht wurden folgendermaßen ausgeübt:

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
-	1	-	2	4	-	-

In Relation zu der Gesamtheit der geprüften Fälle durch die Bundesbetriebsprüfung ist die Anzahl der Prüfungen, die in die Regelungen des § 19 Absatz 4 und Absatz 5 des Finanzverwaltungsgesetzes fallen, sehr gering. Dies spiegelt die gute und einvernehmliche Zusammenarbeit zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und den Landesfinanzbehörden wider.

11. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren von 2017 bis 2024 die Beschäftigtenzahlen (in Personen und Vollzeit-äquivalenten) in den Bereichen Buchhaltung, Erlass, Stundung, Vollstreckung, Veranlagungsstellen (Körperschaftsteuer, Personengesellschaften, Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer), die Anzahl der Vollstreckungen, die Gesamtrückstände (inklusive Rückstandsquote), die Bearbeitungszeiten im Arbeitnehmer- sowie im gewerblichen bzw. freiberuflichen Bereich und die Anzahl sowie der Umfang von Steuerstundungen nach Steuerart entwickelt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung (bitte nach Bundesländern [zuzüglich Bund, BZSt und insgesamt] aufschlüsseln)?

Die Meldungen der Länder zur Personallage der Steuerverwaltung differenzieren grundsätzlich nicht nach den verschiedenen Bereichen der Steuerverwaltungen der Länder. Eine Ausnahme hiervon ist die gesonderte Auswahl für die Automationsbereiche, Bildungseinrichtungen und sonstigen Bereiche. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen.

Für die Jahre 2017 bis 2023 liegen der Bundesregierung zu den Bearbeitungszeiten im Arbeitnehmer- sowie im gewerblichen bzw. freiberuflichen Bereich (hier als sonstige natürliche Personen bezeichnet) folgende Angaben vor. Die Angaben für 2024 liegen noch nicht vor, da das Berichtsjahr 2024 noch nicht abgeschlossen ist.

Jahr	Bearbeitungszeit in Kalendertagen	
	Arbeitnehmer	Sonstige natürliche Personen
2017	46	59
2018	49	61
2019	46	63
2020	43	57
2021	41	53
2022	48	65
2023	50	68

Die Bundesregierung veröffentlicht lediglich das Gesamtergebnis aller Länder bzw. die Bundeswerte. Die jeweiligen Landeswerte dürfen nicht ohne Zustimmung der Länder veröffentlicht werden.

Zur Beurteilung der Entwicklung der Bearbeitungszeiten wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Für die Jahre 2017 bis 2023 liegen der Bundesregierung zu den Steuerstundungen folgende Angaben vor. Zahlen für 2024 liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

Stundungen an Besitz- und Verkehrsteuern zum 31.12. (Zahl der Fälle)							
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Lohnsteuer	126	129	140	243	91	93	100
Veranlagte Einkommensteuer	49.542	47.890	49.670	129.388	48.777	45.787	47.064
Veranlagte Körperschaftsteuer	726	673	655	5.884	1.113	868	836
Umsatzsteuer (ohne EUSt)	14.187	12.983	10.788	93.494	15.587	10.100	8.693
Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	31	22	21	20	10	4	4
Abgeltungssteuer auf Zinserträge und Veräußerungserträge	0	0	0	0	0	0	0
Grunderwerbsteuer	723	676	676	1.262	583	533	559
Erbschaftsteuer	1.343	1.441	1.494	1.803	1.582	1.787	2.158
Solidaritätszuschlag	15.554	14.553	14.852	63.780	15.798	10.891	6.927
Übrige Besitz- und Verkehrsteuern	29	15	9	46	14	20	4
Gesamt	82.261	78.382	78.305	295.920	66.329	58.331	58.767

Zahlen für 2024 liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

Der Anstieg der Stundungen ab 2020 ist u. a. auf Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie zurückzuführen, bei denen Steuern bei den Betroffenen in der Regel gestundet wurden.

Stundungen an Besitz- und Verkehrsteuern zum 31.12. (Betrag in 1.000 Euro)							
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Lohnsteuer	2.318	1.395	865	3.633	1.034	1741	914
Veranlagte Einkommensteuer	2.272.482	2.476.461	2.438.605	3.212.677	3.644.975	3.631.618	3.877.511
Veranlagte Körperschaftsteuer	627.534	610.550	435.186	453.962	207.220	195.526	109.220
Umsatzsteuer (ohne EUSt)	189.965	232.836	94.179	2.742.478	312.206	331.090	93.781
Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	1.672	590	2.249	645	225	2.937	1.906
Abgeltungssteuer auf Zinserträge und Veräußerungserträge	0	0	0	0	0	0	0
Grunderwerbsteuer	45.331	43.743	58.028	82.221	56.529	57.494	61.572
Erbschaftsteuer	54.039	79.545	87.130	148.432	108.426	160.225	273.626
Solidaritätszuschlag	157.864	167.647	156.520	197.756	206.087	205.123	212.299

Stundungen an Besitz- und Verkehrsteuern zum 31.12. (Betrag in 1.000 Euro)							
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Übrige Besitz- und Verkehrsteuern	2.644	317	446	23.244	384	311	227
Gesamt	3.353.849	3.613.084	3.273.208	6.865.048	4.537.086	4.586.065	4.631.056

Die Bundesregierung veröffentlicht lediglich das Gesamtergebnis aller Länder bzw. die Bundeswerte. Die jeweiligen Landeswerte dürfen nicht ohne Zustimmung der Länder veröffentlicht werden.

Der Anstieg der Stundungen ab 2020 ist u. a. auf Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie zurückzuführen, bei denen Steuern bei den Betroffenen in der Regel gestundet wurden.

12. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren von 2017 bis 2024 die Nutzungsquote von ELSTER sowie die bundesländerübergreifende Nutzung von KONSENS-Produkten entwickelt, und in welchen Bereichen laufen in der Übergangsphase IT-Anwendungen parallel zueinander, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung (bitte nach Bundesländern [zuzüglich Bund, BZSt und insgesamt] aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2017 bis 2023 liegen der Bundesregierung zur Nutzungsquote von ELSTER (hier ELSTER-Quote bezeichnet) folgende Angaben vor. Die Angaben für 2024 liegen noch nicht vor, da das Berichtsjahr 2024 noch nicht abgeschlossen ist.

Jahr	ELSTER-Quote in Prozent				
	Einkommensteuer	Feststellungen	Körperschaftsteuer	Gewerbsteuer	Umsatzsteuer
2017	71	nicht erhoben			
2018	73	96	95	97	94
2019	75	97	97	98	94
2020	78	98	98	99	95
2021	80	98	99	99	96
2022	81	98	99	99	96
2023	83	99	99	99	96

Die Bundesregierung veröffentlicht lediglich das Gesamtergebnis aller Länder bzw. die Bundeswerte. Die jeweiligen Landeswerte dürfen nicht ohne Zustimmung der Länder veröffentlicht werden.

Die Bundesregierung begrüßt die kontinuierliche Steigerung der Nutzungsquote von ELSTER.

Das Vorhaben KONSENS hat insbesondere die Vereinheitlichung und Ablösung der in den Ländern eingesetzten, bestehenden sogenannten Kernverfahren (Grundinformationen, Festsetzung und Erhebung) zum Ziel. Daneben wird für neue Aufgaben einheitliche Software entwickelt und bereitgestellt, die von den Ländern sukzessive in Betrieb genommen wird. Im Bereich der Kernverfahren ist mit dem KONSENS-Verfahren GINSTER (Grundinformationsdienst Steuer), nach erfolgter Einführung von GINSTER Master in den Ländern, für die steuerlich relevanten Grundinformationsdaten GINSTER nunmehr in allen Ländern das führende System im Bereich der Veranlagungssteuern. Die Vereinheitlichung im Bereich der Festsetzung ist im KONSENS-Verfahren ELFE (Einheitliche länderübergreifende Festsetzung) für die Hauptsteuerarten (Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) abgeschlos-

sen, die für die einheitlichen Berechnungsprogramme benötigten Rechtsmodule sind in allen Ländern im Einsatz. Die Vereinheitlichung bei der Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer erfolgt in Stufen. Mit Abschluss der letzten Stufe kann auch ein Einsatz in den Ländern Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erfolgen. Zur Festsetzung der Grundsteuerwerte zum nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2029 soll im Vorhaben KONSENS eine einheitliche Software entwickelt werden, womit auch im Bereich der Grundsteuer die bestehenden Festsetzungsprogramme abgelöst werden können. Im KONSENS-Verfahren BIENE (Bundeseinheitliche integrierte evolutionäre Neuentwicklung der Erhebung) ist die Ablösung der bestehenden Erhebungsverfahren in Arbeit. Die Ablösung erfolgt in Stufen, beginnend mit der sogenannten Hauptstufe 1, die für den Einsatz in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bestimmt ist. Derzeit wird die Pilotierung im Echtbetrieb in der ersten Finanzkasse in Bayern vorbereitet, die für das Jahr 2025 geplant ist. Die Pilotierung in Bayern erstreckt sich über insgesamt fünf Finanzkassen mit den jeweils zugehörigen Finanzämtern. Nach erfolgreicher Pilotierung ist der Start einer Pilotierung in Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen vorgesehen. Der Flächenrollout in Bayern soll nach derzeitiger Planung Ende 2029 abgeschlossen werden.

Im Vorhaben KONSENS werden kontinuierlich Softwarepakete (in sogenannten Portfolioprojekten) zur Umsetzung gesetzlicher Anpassungen sowie zur Modernisierung und Vereinheitlichung der Automation in der Steuerverwaltung entwickelt. Von den bis zum Jahr 2023 insgesamt bereitgestellten 383 Portfolioprojekten sind 291 in allen Ländern im Einsatz.

Im Bundeszentralamt für Steuern wurden/werden in den Jahren 2017 bis 2024 keine KONSENS-Komplettprodukte eingesetzt.

13. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren von 2017 bis 2024 die Zahl der Geldwäschedelikte (inklusive Verurteilungs- und Aufklärungsquote) und die Zahl der an die bzw. von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) übermittelten Geldwäscheverdachtsfälle entwickelt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung (bitte nach Bundesländern [zuzüglich Bund, BZSt und insgesamt] und Steuerart aufschlüsseln)?

Die Zahlen der in der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) im Zeitraum der Jahre 2017 bis 2024 (bis 31. August 2024) eingegangenen Verdachtsmeldungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Gesamtzahl eingegangener Verdachtsmeldungen

2017*	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024 (bis 31.8.)
59.845	77.252	114.914	144.005	298.507	337.186	322.590	170.876

Im gleichen Zeitraum gab die FIU die folgende Anzahl an Analyseberichten gemäß § 32 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes ab:

Gesamtzahl abgegebener Analyseberichte gemäß § 32 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes**

2017*	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024 (bis 31.8.)
5.427	48.962	38.205	18.114	29.190	37.659	81.550	59.560

* Für das Jahr 2017 wurden die Statistiken ab 26. Juni 2017 mit der Neuausrichtung der FIU beim Zoll geführt.

** Bis Ende 2019 erfolgten die Weiterleitungen an die Strafverfolgungsbehörden auf Meldungsebene. Ab 2020 auf Fallebene (sogenannte Analysekomplexe). Ein Analysekomplex kann mehrere Meldungen enthalten.

Eine Beantwortung kann darüber hinaus nicht offen erfolgen, sondern wird als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Verschlussachenanweisung (VSA) eingestuft.* Die Einstufung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 VSA erfolgt, da eine Kenntnisnahme durch Unbefugte nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder sein kann. Entsprechend den internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF), den Anforderungen der Egmont Gruppe und den europarechtlichen Vorgaben handelt die FIU eigenständig und ist in ihrer operativen Analyse unabhängig. Ihre Arbeitsabläufe und Analyseschritte unterliegen strengen Sicherheits- und Datenschutzstandards. Ein Bekanntwerden der Arbeitsweise der FIU, deren Analysetätigkeit einer möglichen Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelagert ist, wäre für die erfolgreiche Durchführung entsprechender Strafverfahren und somit für die Sicherheit sowie für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland zumindest nachteilig.

14. Wo sieht die Bundesregierung die größten Risiken von Steuerhinterziehung, welche Schätzungen zum Schaden durch Steuerhinterziehung liegen der Bundesregierung vor, und welche Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung wurden umgesetzt bzw. sind geplant?

Die Bekämpfung von Steuerhinterziehung ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Nur eine gleichmäßige Besteuerung in ausnahmslos allen Bereichen führt zu Steuergerechtigkeit und schafft Akzeptanz. Da Steuerhinterziehung im Verborgenen stattfindet, kann der dadurch verursachte Schaden nicht anhand valider Daten geschätzt werden.

Sowohl der Vollzug der Steuergesetze als auch die Verfolgung von (Steuer-)Straftaten liegen in der Zuständigkeit der Länder. Derzeit wird an der technischen Anbindung für eine Erweiterung des digitalen Abrufs von Daten aus polizeilichen Datenbanken zur Verbesserung der Ermittlungsmöglichkeiten von Steuerfahndungsstellen gearbeitet. Zudem steht die Bundesregierung im kontinuierlichen Austausch mit den obersten Finanzbehörden der Länder, um bei Bedarf Maßnahmen zur Stärkung der Bekämpfung der Steuerhinterziehung ergreifen zu können.

Eine jährlich von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Studie untersucht die Mehrwertsteuerlücke in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, d. h. die Differenz zwischen dem potentiellen Mehrwertsteueraufkommen errechnet auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Aktivität und den tatsächlichen Mehrwertsteuereinnahmen. Die Mehrwertsteuerlücke erfasst Entwicklungen beim Umsatzsteuerbetrug, wird beispielsweise aber auch durch Insolvenzen, Verwaltungseffizienzen und legale Steuergestaltungen beeinflusst. Die Studie zeigt, dass die Mehrwertsteuerlücke in Deutschland zwischen 2017 und 2021 um 6,5 Prozentpunkte gesunken ist. Mit einem Wert von 2,8 Prozent erreichte sie im Jahr 2021 ein Allzeittief.

Darüberhinausgehende eigene Schätzungen zum Schaden durch Steuerhinterziehung nimmt die Bundesregierung nicht vor. Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Ländern, die nach Artikel 108 des Grundgesetzes für die Erhebungen und Kontrolle der Umsatzsteuer zuständig sind, eine Vielzahl von gesetzlichen und organisatorischen Maßnahmen mit dem Ziel der Vermeidung von Steuerausfällen im Bereich der Umsatzsteuer erfolgreich auf den Weg gebracht.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Ländern die Arbeiten zur Umsetzung der aus dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung resultierenden Aufgabe zur Einrichtung eines bundeseinheitlichen elektronischen Systems zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen an die Verwaltung aufgenommen. Die Umsetzungsarbeiten werden mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Es handelt sich um eine Maßnahme zur effektiveren Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges.

15. Welche Sondereinheiten zur Bekämpfung von komplexer Steuerkriminalität und Geldwäsche gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Ländern und im Bund (bitte mit Kurzangaben zum Aufgabengebiet [zum Beispiel Analyse von Daten zur Umsatzsteuer, Koordination von Ermittlungen, Ad-hoc-Einheit für Cum-Cum-Fälle etc.], zur Entwicklung des Personalbestands nach Haushalts-IST und Arbeits-IST seit Gründung, zu identifizierten Steuergestaltungsmodellen und der Weitergabe von Informationen an Länderfinanzverwaltungen bzw. Strafverfolgungsbehörden)?

Für die Verfolgung von Straftaten sind nach dem Grundgesetz die Länder zuständig. Diese entscheiden im Rahmen der Gesetze und in eigener Zuständigkeit, ob zur Bekämpfung von Steuerkriminalität und Geldwäsche Sondereinheiten eingerichtet werden und mit welchen konkreten Aufgaben diese betraut werden. Die Bundesregierung wird aufgrund der vorgenannten Kompetenz- und Zuständigkeitsverteilung nicht über die Einrichtung von einzelnen Sondereinheiten der Länder in Kenntnis gesetzt und verfügt über keine vollständige Auflistung von Sondereinheiten zur Bekämpfung von Steuerkriminalität in den einzelnen Ländern.

Im Bereich der Umsatzsteuer wurde bereits Anfang der 2000er Jahre in Abstimmung mit den Ländern, die nach Artikel 108 des Grundgesetzes für die Erhebung und Kontrolle der Umsatzsteuer zuständig sind, beim Bundeszentralamt für Steuern eine Zentrale Stelle zur Koordinierung der Prüfungsmaßnahmen im Bereich der Umsatzsteuer (für Umsatzsteuer-Sonderprüfungen und Steuerfahndungsmaßnahmen -KUSS-) eingerichtet. Diese arbeitet mit den zuständigen Stellen in den Ländern gut und effektiv zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit findet ein kontinuierlicher fallbezogener Austausch von Informationen zwischen der KUSS und den zuständigen Stellen in den Ländern statt.

In dem für die Koordinierung zuständigen Referat des Bundeszentralamtes für Steuern (KUSS) werden (seit Gründung im Jahr 2004) u. a. Aufgaben zur Unterstützung der Länder bei der Aufdeckung und Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug/-hinterziehung in Verbindung mit nationalen und internationalen Sachverhalten wahrgenommen. Diese Aufgaben umfassen insbesondere die internationale Amtshilfe für den Bereich der Umsatzsteuer in tatsächlichen bzw. vermuteten Betrugssachverhalten, die Koordinierung von Prüfungsmaßnahmen der Länder in Betrugsfällen bzw. zur Aufdeckung entsprechender Fälle inklusive der Informationssammlung und -bereitstellung sowie der Analyse von Daten, den Informationsaustausch im Eurofisc-Netzwerk, die Koordinierung von multilateralen Kontrollen sowie die Beobachtungen im elektronischen Handel. Für die Erledigung dieser Aufgaben ist derzeit ein Personalbestand von ca. 45 Arbeitskräfte vorgesehen. Aktuell sind die dafür vorgesehenen Dienstposten zu ca. 95 Prozent besetzt. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Zahl der tatsächlich eingesetzten Vollzeitäquivalente davon regelmäßig auf Grund bestimmter Abwesenheitsgründe wie z. B. Elternzeiten und bestimmter Arbeitszeitmodelle wie z. B. Teilzeit abweichen.

Im auf Ebene des Bundes geplanten Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) sollen erstmals die drei Säulen der Geldwäschebekämpfung – Analyse, Ermittlungen und Aufsicht – unter einem Dach gebündelt werden, um die bestehende Fragmentierung zu überwinden und die Zusammenarbeit zwischen den Bereichen zu verbessern. Durch diese Bündelung und die Schaffung einer eigenen Zuständigkeit für Geldwäschermittlungen wird zudem eine dauerhafte Priorisierung dieser Aufgabe gewährleistet.

Das zentrale Prinzip der Neuausrichtung ist der „Follow-the-Money“-Ansatz: Statt sich auf die Ermittlung von Vortaten wie Drogendelikten zu konzentrieren, bei denen Geldwäsche lediglich als Nebenaspekt behandelt wird, liegt der zukünftige Fokus auf illegalen Finanzströmen. Diese dienen als Ausgangspunkt für die Ermittlungen, um kriminelle Strukturen, Netzwerke und professionelle Geldwäscher aufzuspüren, zu zerschlagen und deren illegale Profite zu beschlagnahmen.

Das Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (Bundestagsdrucksache 20/9648), mit dem auch das BBF formell errichtet werden soll, sieht zudem die Einrichtung eines Immobilientransaktionsregisters beim BBF vor, das zur Prävention und Verfolgung von Geldwäschetaten sowie zur Sanktionsdurchsetzung dient.

Die FIU als Zentralstelle des geldwäscherechtlichen Meldewesens hat – u. a. unter Berücksichtigung der Feststellungen der Nationalen Risikoanalyse – in Abstimmung mit Strafverfolgungsbehörden bereits seit Sommer 2019 spezifische Risikoschwerpunkte im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung festgelegt, womit auch schwere Steuerdelikte erfasst werden, die stets eine vertiefte Analyse auslösen.

Eine Beantwortung kann darüber hinaus nicht offen erfolgen, sondern wird als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 VSA eingestuft.* Die Einstufung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 VSA erfolgt, da eine Kenntnisnahme durch Unbefugte nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder sein kann. Entsprechend den internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF), den Anforderungen der Egmont Gruppe und den europarechtlichen Vorgaben handelt die FIU eigenständig und ist in ihrer operativen Analyse unabhängig. Ihre Arbeitsabläufe und Analyseschritte unterliegen strengen Sicherheits- und Datenschutzstandards. Ein Bekanntwerden der Arbeitsweise der FIU, deren Analysetätigkeit einer möglichen Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelagert ist, wäre für die erfolgreiche Durchführung entsprechender Strafverfahren und somit die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mindestens nachteilig.

16. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Personalstand nach Haushalts-IST und Arbeits-IST der Sondereinheit gegen Steuerhinterziehung und Steuerumgehung beim BZSt seit Gründung entwickelt (in Personen und Vollzeitäquivalenten)?

Welchen konkreten Aufgabenkatalog gibt es für die Sondereinheit, und wie viele Personen arbeiten an den einzelnen Aufgabenfeldern?

In wie vielen Fällen hat die Sondereinheit Informationen zu Fallgestaltungen für die Länderfinanzverwaltungen bereitgestellt?

Wie viele Gestaltungsmodelle hat die Sondereinheit bereits identifiziert?

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

In wie vielen Fällen gab es Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden, um die Erkenntnisse aus Aussagen von Insidern nutzbar zu machen?

Die seit März 2020 bestehende Abteilung Sondereinheit des Bundeszentralamts für Steuern ist in zwei übergeordnete Fachbereiche unterteilt, die Gruppe Internationaler Informationsaustausch sowie die Gruppe Kapitalmarkt.

Innerhalb der Gruppe Internationaler Informationsaustausch sind fünf Referate organisiert, die sich inhaltlich mit den folgenden Themen beschäftigen:

- Internationale Amtshilfe im Bereich der Steuern (Ersuchen und Spontanauskünfte) ohne Umsatzsteuer und automatischen Informationsaustausch und in Beitreibungsangelegenheiten sowie Zustellungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes – Referat St I A 1
- Internationaler Automatischer Informationsaustausch – Referat St I A 2
- Auswertung der grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (DAC 6 AW I) (Austausch von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen („CobrA“) – Referat St I A 3
- Auswertung der grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (DAC 6 AW II)/ Zentrale Anlaufstelle für ausländische Investorinnen/Investoren – Referat St I A 4
- Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen (IZA) – Referat St I A 5

Die Gruppe Kapitalmarkt besteht aus fünf Referaten, die sich der Bearbeitung der nachfolgenden Themen widmen:

- Informations- und Analysezentrum Kapitalertragsteuer, Investmentsteuer – Referat St I B 1
- Zentrale Bußgeld- und Strafsachenstelle (Bustra) – Referat St I B 2
- Entlastung Kapitalertragsteuer (Ausland) nach den §§ 50c, 50d des Einkommensteuergesetzes – Referat St I B 3
- Cum/Ex-Gestaltungen, Entlastung gebietsfremder Körperschaften nach § 32 Absatz 5 des Körperschaftsteuergesetzes und unionsrechtlichen Erstattungsansprüchen – Referat St I B 4
- Abzugsteuern gemäß den §§ 50, 50a des Einkommensteuergesetzes (Lizenzen, Künstler, Sportler, Aufsichtsräte) und Entlastung Abzugsteuern nach den §§ 50c, 50d des Einkommensteuergesetzes, Abzugsteuern nach § 10 des Steueroasenabwehrgesetzes – St I B 5

Im Rahmen der rechtspolitischen Auswertung von DAC 6 konnten bereits 352 Steuergestaltungsmodelle identifiziert werden. Soweit von den nach den §§ 138f bis 138h AO mitgeteilten grenzüberschreitenden Steuergestaltungen i. S. des § 138d Absatz 2 AO Steuern betroffen sind, die von den Landesfinanzbehörden oder den Gemeinden verwaltet werden, teilt das Bundeszentralamt für Steuern den örtlich zuständigen Finanzbehörden der Länder im automatisierten Verfahren unter Angabe der Registriernummer und der Offenlegungsnummer mit, dass ihm Angaben über mitgeteilte grenzüberschreitende Steuergestaltungen vorliegen (vgl. § 138i AO).

Ergänzend stellt das Bundeszentralamt für Steuern in diesen Fällen auch die Angaben nach § 138f Absatz 3 AO sowie eigene Ermittlungsergebnisse und die Ergebnisse der Auswertung zum Abruf bereit. Eine Weiterleitung von Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen durch das Bundeszentralamt für Steuern an die Landesfinanzbehörden erfolgt hingegen nicht.

Über Ermittlungen des Bundeszentralamts für Steuern zu darüberhinausgehenden Gestaltungsmodellen und ggf. damit verbundenen steuerlich oder strafrechtlich relevanten Sachverhalten können mit Blick auf das Steuergeheimnis und ermittlungstaktische Erwägungen keine Auskünfte erteilt werden. Das Bundeszentralamt für Steuern befindet sich im regelmäßigen Austausch mit den Strafverfolgungsbehörden, um die bekannt gewordenen Informationen für das jeweils andere Verfahren im rechtlich zulässigen Rahmen nutzbar zu machen.

Entwicklung der Sondereinheit seit Gründung.

	Gründung		Aktuell	
	Planstellen	Besetzung	Planstellen	Besetzung
Höherer Dienst	33	23	41	35
Gehobener Dienst	154	14	229,5	204
Mittler Dienst	99	86	185	163
Einfacher Dienst	1	0	0	0

In der Sondereinheit werden darüber hinaus weitere Personen (Beamte der PNU, Dauerabordnungen, Werkstudierende und Zöllner/innen), die nicht über Plan-/Stelle finanziert werden, zur Unterstützung eingesetzt. Zum Zeitpunkt der Gründung der Sondereinheit waren dies 3 Personen. Aktuell verstärken 38 weitere Personen die Sondereinheit.

17. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren von 2017 bis 2024 die Fallzahlen im Rahmen des internationalen Informationsaustauschs in Steuersachen beim BZSt entwickelt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung (bitte nach Typ des Informationsaustauschs [spontan, auf Anfrage, automatisch, Gruppensuchen], Gegenstand des Informationsaustauschs [Identifikation von Steuerpflichtigen, Finanzkonteninformation, Steuervorbescheid etc.], Rechtsgrundlage, Partnerstaat bzw. Partnerterritorium des Austauschs, Initiator des Austauschs [Deutschland oder Partner] und betroffenem Bundesland innerhalb Deutschlands aufschlüsseln)?

Eine statistische Darstellung zum Umfang des zwischenstaatlichen Informationsaustausches in Steuersachen nach den verschiedenen Verfahren kann der Anlage 1 entnommen werden. Zur Einordnung der Angaben wird auf Folgendes hingewiesen:

Als zwischenstaatliche Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch in Steuersachen dienen neben der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 (Directive on Administrative Cooperation – DAC) inklusive ihrer regelmäßigen Erweiterungen die sogenannten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und Tax Information Exchange Agreements (TIEAs) sowie das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Übereinkommen), ergänzt um die auf Artikel 6 des Übereinkommens basierenden mehrseitigen Behördenvereinbarungen (Multilateral Competent Authority Agreements – MCAAs). Da mit vielen Staaten ein Informationsaustausch auf Grundlage verschiedener Rechtsgrundlagen möglich ist (z. B. da ein DBA besteht und der betreffende Staat – wie Deutschland – Vertragspartei des Übereinkommens ist) und das Bundeszentralamt für Steuern nicht statistisch erfasst, welche Rechtsgrundlage für welchen Einzelfall jeweils herangezogen wurde, ist die Darstellung in der Anlage nicht dahingehend untergliedert.

Auch eine Aufschlüsselung nach Partnerstaaten konnte nicht erfolgen. Hintergrund dafür sind die in den zwischenstaatlichen Rechtsgrundlagen jeweils enthaltenen Vertraulichkeitsvorschriften, die außer dem Schutz der berechtigten

Interessen der von dem Informationsaustausch konkret betroffenen Personen auch der Gewährleistung der effektiven Arbeitsweise der beteiligten Steuerverwaltungen dienen. Demnach unterliegen auch Metadaten über den Informationsaustausch, wie beispielsweise Angaben zur Quantität und qualitativen Bewertung einzelner Austauschverhältnisse einschließlich dahingehender aggregierter statistischer Daten, der Vertraulichkeit. Die Offenlegung dieser geschützten Informationen dürfte nur erfolgen, wenn die betroffenen Staaten und Gebiete dieser im Vorfeld zustimmen. Ein derartiges Einvernehmen konnte mit den mehr als 100 Partnerstaaten in der Kürze der Zeit nicht erzielt werden. Der Übersicht kann jedoch entnommen werden, mit wie vielen Staaten ein automatischer Informationsaustausch stattgefunden hat. Soweit diese Anzahl für die letzten Meldezeiträume zurückgegangen zu sein scheint, ist damit keine tatsächliche Reduktion der Anzahl teilnehmender Staaten verbunden; vielmehr haben nur noch nicht alle Staaten die Datenübermittlung vollständig abschließen können. Hintergrund dafür können insbesondere vorübergehende technische Hindernisse oder verspäteter Erhalt der Informationen von den innerhalb dieser Partnerstaaten jeweils Meldepflichtigen sein. Dass Deutschland von mehr Staaten Informationen erhält als sendet, beruht auf der Entscheidung einiger Partnerstaaten für ein nicht-reziprokes Austauschverhältnis, in dem lediglich Informationen an einen Staat zur Verfügung gestellt werden, ohne im Gegenzug aus diesem Staat Informationen erhalten zu wollen.

Die Austausche auf Grundlage der DAC-Verfahren finden jeweils reziprok mit allen EU-Mitgliedstaaten statt, so dass hier auf einen gesonderten Ausweis der Anzahl der Staaten in der Übersicht verzichtet wurde.

Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die in der Übersicht ausgewiesenen Fallzahlen lediglich eine Momentaufnahme darstellen können, da nachträgliche Übersendungen möglich und nicht unüblich sind. Statistische Erhebungen darüber, welche Bundesländer die jeweils ausgetauschten Informationen betreffen, führt das Bundeszentralamt für Steuern nicht durch.

Aus Sicht der Bundesregierung unterstreicht der hohe Umfang ausgetauschter Informationen sowie die steigende Anzahl teilnehmender Staaten die Bedeutung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit durch Informationsaustausch. Durch die starke informationstechnische Unterstützung des automatischen Informationsaustausches wird gewährleistet, dass auch die Ausdehnung bestehender Verfahren auf zusätzliche teilnehmende Staaten sowie die damit zusammenhängende Steigerung der Menge auszutauschender Datensätze in aller Regel nicht zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand im Bundeszentralamt für Steuern führt. Zudem deutet die Statistik darauf hin, dass die Erweiterung des automatischen Informationsaustausches um neue Verfahren sich positiv auf die Fallzahlen des – personell aufwendigeren – Austauschs von Spontanauskünften ausgewirkt hat.

Spontanauskünfte								
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Dateneingang	2.437	1.245	437	527	316	192	279	/
Datenausgang	2.337	2.984	2.206	2.047	1.797	1.480	1.065	/

Ersuchen								
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Dateneingang	Eingang	1.750	1.962	2.095	1.741	1.905	2.425	1.695
Datenausgang	Ausgang	1.302	1.123	1.197	1.590	1.579	1.408	1.265

Gruppensuchen								
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Dateneingang	0	0	2	3	0	0	0	/
Datenausgang	0	3	4	2	3	3	1	/

Automatischer Informationsaustausch: DAC1 Austausch von Informationen über bestimmte Arten von Einkünften und Vermögen gemäß Artikel 8 Absatz 1 DAC zwischen EU-Mitgliedstaaten.								
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Dateneingang	1.250.875	1.176.406	1.471.540	1.388.329	1.378.494	1.345.719	721.870	/*
Datenausgang	2.025.773	2.320.827	2.171.406	2.088.882	2.104.370	2.145.339	1.913.756	/*

* Austauschzeitpunkt 30. Juni 2025

Automatischer Informationsaustausch: DAC2/CRS/FATCA Austausch von Informationen über Finanzkonten gemäß Artikel 8 Absatz 3a DAC (eingeführt durch Richtlinie 2014/107/EU – DAC2), dem MCAA CRS (Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständi- gen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten), den Abkom- men zwischen der EU und den europäischen Nicht-EU-Mitgliedstaaten Andorra, San Marino, Schweiz, Liechtenstein und Monaco, sowie dem FATCA-Abkommen (Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen).								
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Dateneingang	5.610.432	7.008.157	9.627.965	10.146.880	11.191.578	12.108.767	12.373.252	/*
Anzahl Staaten	88	94	102	102	104	101	96	
Datenausgang	4.950.919	5.730.513	6.604.449	7.839.425	10.723.612	12.651.808	12.329.763	/*
Anzahl Staaten	66	72	74	78	81	84	83	

* Austauschzeitpunkt 30. September 2025

Automatischer Informationsaustausch: DAC3 Austausch von Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide gemäß Artikel 8a DAC (eingeführt durch Richtlinie (EU) 2015/2376 – DAC3) zwischen EU-Mitgliedstaaten.								
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Dateneingang	2.027	459	458	466	472	417	410	372
Datenausgang	65	73	42	29	40	52	55	59

Automatischer Informationsaustausch: DAC4/CbCR Austausch länderbezogener Berichte gemäß Artikel 8aa DAC (eingeführt durch Richtlinie (EU) 2016/881 – DAC4), dem MCAA CbCR (Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behör- den über den Austausch länderbezogener Berichte) sowie dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch länderbezogener Berichte.								
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Dateneingang	2.721	2.817	2.535	2.590	2.736	2.005	/*	**
Anzahl Staaten	47	52	55	59	65	57		
Datenausgang	447	420	348	468	491	535	/*	**
Anzahl Staaten	48	58	61	61	60	62		

* Austauschzeitpunkt 31. März 2025

** Austauschzeitpunkt 31. März 2026

Automatischer Informationsaustausch: DAC6								
Austausch von Informationen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen gemäß Artikel 8ab DAC (eingeführt durch Richtlinie (EU) 2018/822 – DAC6) zwischen EU-Mitgliedstaaten.								
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Dateneingang	/	/	/	/	1.453	398	320	213
Datenausgang	/	/	/	7.276	8.445	9.382	4.926	2.853

18. Wie stellt sich der Bundesregierung die Zusammenarbeit der Landesbehörden untereinander und mit Bundesbehörden bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuerkriminalität und Geldwäsche dar?

Welche Vollzugsziele bestanden in den Jahren von 2017 bis 2024 zwischen den Bundesländern und der Bundesregierung nach § 21a des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG), und für welche Vollzugsziele wurden in der Zielüberprüfung im Rahmen des Bund-Länder-Verwaltungscontrollings Ziel- bzw. Nichterfüllung festgestellt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Soweit die Zuständigkeit der FIU betroffen ist, bestehen sachgerechte Rechtsgrundlagen für den beiderseitigen Informationsaustausch. Auf der Grundlage des § 32 Absatz 2 und 3 des Geldwäschegesetzes übermittelt die FIU ihre Analyseergebnisse bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in Form der Abgabe oder als Informationsübermittlung von Amts wegen an die zuständigen Steuerbehörden. Unter gesetzlich angeordneter Durchbrechung des Steuergeheimnisses haben die Finanzbehörden der FIU zu ihrer Aufgabenerfüllung Auskunft zu erteilen wie zugleich Verdachtsmeldungen ihr gegenüber zu erstatten, vgl. § 31b Absatz 1 bis 2a AO. Über das Verwendungsergebnis der erstatteten Verdachtsmeldung unterrichtet die FIU auch die jeweils betroffene Steuerbehörde gemäß § 41 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes, um über den Nutzen der bereitgestellten Informationen gezielte Rückmeldung zu geben.

Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit in Form von Praxisaustauschen verstetigt. Insbesondere wurde im Jahr 2022 im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen in Umsetzung der zugehörigen Initiative der FIU die Arbeitsgruppe „Zusammenarbeit der FIU mit den Finanzbehörden“ („AG ZFF“) zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der FIU mit den Finanzbehörden der Länder eingerichtet. Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe sind beispielsweise die Identifizierung von neuen Modi Operandi der schweren Steuerhinterziehung und die Erstellung eines spezifischen Typologiepapiers zur Identifizierung von Umsatzsteuerbetrug.

Für die Jahre 2017 bis 2024 bestanden zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuerkriminalität und Geldwäsche keine konkreten Vollzugsziele, da der für die Bund-Länder-Vereinbarungen zugrunde zu legende sogenannte Rahmenkatalog maßgebender Leistungskennzahlen (§ 21a Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes) für diese Bereiche keine Kennzahlen enthält. Der Umfang des aktuellen Rahmenkatalogs maßgebender Leistungskennzahlen umfasst die Bereiche Veranlagung (Einkommensteuer, Feststellungen und Steuerpflichtige Körperschaften), Rechtsbehelfsbearbeitung, Betriebsprüfung, Lohnsteuer-Außenprüfung, Umsatzsteuer-Sonderprüfung und Erhebung. Informationen zu den Vollzugszielen und den Zielerfüllungen sind Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder. Die Veröffentlichung dieser Angaben erfordert die Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder, die hierfür nicht vorliegt.

19. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit bis Auszahlung bei Kapitalertragsteuer-Erstattungsanträgen über 1 Mio. Euro beim Datenträgerverfahren seit Einführung des Verfahrens?

In wie vielen Fällen wurden vertiefte Prüfungen zur Anrechnungsberechtigung durchgeführt, und in wie vielen Fällen wurde eine solche Berechtigung verneint?

In welchem Zeitraum war das Datenträgerverfahren ausgesetzt, und welche Auswirkungen hatte die Aussetzung auf die Bearbeitungszeiten und das Volumen von Erstattungsanträgen?

Mit welchen Bearbeitungszeiten rechnet die Bundesregierung nach Einführung des neuen Verfahrens ab dem Jahr 2025?

Eine Ermittlung von durchschnittlichen Durchlauf- bzw. Bearbeitungszeiten von Antragstellung im Datenträgerverfahren (DTV) bis zur Auszahlung ist aus technischen Gründen nicht möglich. Seit 2018 wurden jedenfalls die durchschnittlichen Liegezeiten (nach Eingang bis zur Anarbeitung) manuell ermittelt:

- 2018: 2,61 Monate
- 2019: 5,02 Monate
- 2020: 3,52 Monate
- 2021: 4,98 Monate
- 2022: 7,89 Monate
- 2023: 9,00 Monate
- aktuell besteht im DTV ein Bearbeitungsrückstand von etwa einem Jahr

Der sukzessive Anstieg der Liegezeiten ist vor allen Dingen auf die intensivierten Prüfungen zurückzuführen.

Seit 2018 prüft das Bundeszentralamt für Steuern jeden Antrag über eine Mio. Euro bzw. die darin enthaltenen Buchungszeilen vor Auszahlung vertieft auf die jeweilige Erstattungsberechtigung. Vor 2018 wurden die DTV-Anträge überwiegend erst nach Auszahlung und in deutlich weniger Fällen vertieft geprüft. Seit 2017 erfolgte zudem eine sukzessive Einschränkung des Anwendungsbereichs des DTV als solches (z. B. keine Antragstellung mehr für Investmentfonds, gemeinnützige Organisationen oder Entlastung unter einen Reststeuersatz von 15 Prozent möglich). Für Zuflüsse von Kapitalerträgen ab 2022 ist eine Einreichung über das DTV ohnehin nur noch bis zu einer Höhe von 500.000 Euro möglich. Eine Betrachtung und risikoorientierte Prüfung der in den DTV-Anträgen enthaltenen Buchungszeilen findet weiterhin statt.

Aus dem zur Verfügung stehenden IT-System ist nicht ermittelbar, aus welchem Grund es konkret zu einer Ablehnung bzw. Zurückweisung der im Antrag enthaltenen Buchungszeilen gekommen ist. Dies geschieht mitunter auch aus rein technischen oder formalen Gründen (häufig wurden und werden die technischen Vorgaben des DTV-Handbuchs bzw. der DTV-Verfahrensbeschreibung nicht eingehalten, weswegen der Antrag abgelehnt bzw. zurückgewiesen wird). Auch (technische) Ablehnungen aufgrund von Antragsrücknahmen sind nicht separat ermittelbar, so dass die gestellte Frage insgesamt nicht hinreichend konkret bzw. valide beantwortet werden kann.

Das DTV bzw. dessen Anwendungsbereich wurde seit 2017 sukzessive erheblich eingeschränkt, so dass im Ergebnis eine Einreichung von Anträgen über das DTV nur noch in Fällen mit überschaubarem Risiko möglich war. Insbesondere wurde das Erstattungsvolumen pro Antrag seit dem Jahr 2022 auf 500.000 Euro begrenzt. Darüber hinaus wurde einigen DTV-Teilnehmern bzw. -Einreichern ihre Zulassung zur Teilnahme am DTV nach Prüfung entzogen.

Aktuell gibt es noch 38 zugelassene Einreicher. Bezüglich der Bearbeitungszeiten wird auf die anfangs stehenden Ausführungen verwiesen.

§ 50c Absatz 5 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes sieht bereits seit dem 1. Januar 2023 das elektronische Antragsverfahren vor. Anträge können bereits seit Herbst 2022 elektronisch über das BZSt-Online-Portal (BOP) beim Bundeszentralamt für Steuern eingereicht werden. Aufgrund des Bedarfs insbesondere von Kreditinstituten eine größere Anzahl an Anträgen (als Bevollmächtigte für ihre Kunden) gesammelt zu übermitteln, stellt das Bundeszentralamt für Steuern seit Juli 2024 eine Massendatenschnittstelle zur Verfügung. Über beide Eingangskanäle können aber im Ergebnis lediglich Einzelanträge gestellt werden, im DTV handelte es sich hingegen um eine gebündelte Antragstellung mit entsprechend gebündelten Entscheidungen. Die Abarbeitung der über das BOP oder die Massendatenschnittstelle eingegangenen Anträge erfolgt – unabhängig vom Eingangskanal – nach Eingangsdatum. Aktuell belaufen sich die Bearbeitungsdauern der Anträge auf über 20 Monate. An der Verringerung der Bearbeitungsdauern wird derzeit mit Hochdruck gearbeitet.

20. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren von 2017 bis 2024 die Autofallquote bei Einkommensteuererklärungen entwickelt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung?

Sieht die Bundesregierung einen positiven oder negativen Einfluss der Autofallquote auf das Steueraufkommen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2017 bis 2023 liegen der Bundesregierung zur Autofallquote bei Einkommensteuererklärungen folgende Angaben vor. Die Angaben für 2024 liegen noch nicht vor, da das Berichtsjahr 2024 noch nicht abgeschlossen ist.

Autofallquote in Prozent – Einkommensteuerveranlagung						
2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
7,1	8,5	10,0	11,2	12,6	12,9	14,3

Die Bundesregierung veröffentlicht lediglich das Gesamtergebnis aller Länder bzw. die Bundeswerte. Die jeweiligen Landeswerte dürfen nicht ohne Zustimmung der Länder veröffentlicht werden.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, ob die Autofallquote einen Einfluss auf das Steueraufkommen hat.

21. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren von 2017 bis 2024 die Anzahl und der Umfang von Steuerrückständen entwickelt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung (bitte nach Bundesländern [zuzüglich Bund, BZSt und insgesamt] und Steuerart aufschlüsseln)?

In Vollstreckung befindliche Rückstände an Besitz- und Verkehrsteuern zum 31.12. (Betrag in 1.000 Euro)							
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Lohnsteuer	91.725	118.985	125.991	251.198	175.562	193.352	218.320
Veranlagte Einkommensteuer	1.026.513	1.058.100	1.128.979	1.296.224	1.327.232	1.408.705	1.612.493
Veranlagte Körperschaftsteuer	134.952	154.158	165.108	194.657	206.118	256.398	365.278
Umsatzsteuer (ohne EUSt)	1.183.957	1.261.659	1.454.036	1.862.626	1.962.153	2.196.777	2.533.864

In Vollstreckung befindliche Rückstände an Besitz- und Verkehrsteuern zum 31.12.							
(Betrag in 1.000 Euro)							
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	10.359	9009	12.710	24.161	22.626	21.963	53.338
Abgeltungssteuer auf Zinserträge und Veräußerungserträge	1	0	8	59	140	664	53
Grunderwerbsteuer	34.671	58.098	63.150	63.336	75.707	108.658	108.801
Erbschaftsteuer	51.578	30.444	61.189	69.587	76.030	81.677	150.918
Solidaritätszuschlag	69.348	66.822	79.148	97.690	88.203	90.162	103.885
Übrige Besitz- und Verkehrsteuern	4.272	1.107	14.994	34.088	8.761	27.366	31.566
Gesamt	2.607.376	2.800.370	3.105.313	3.893.626	3.942.532	4.385.722	5.178.516

Zahlen für 2024 liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

Die Durchführung des Besteuerungsverfahrens obliegt den Ländern. Diese melden jährlich zum 31. Dezember eines Jahres ihre Rückstände an Besitz- und Verkehrsteuern an das Bundesministerium der Finanzen. Das Bundesministerium der Finanzen erstellt aus diesen Zahlen die sogenannte Rückständestatistik.

Anhand dieser Statistik und aus den hierzu eingehenden Länderstellungnahmen kann ermittelt werden, ob vom Bundesdurchschnitt abweichende Rückstandszahlen auf besonders gelagerte Einzelfälle, auf allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen oder auf strukturelle Probleme bei der Vollstreckung zurückzuführen sind.

Bei identifizierten strukturellen Problemen wird versucht, diese in Zusammenarbeit mit den Ländern durch abgestimmte Verfahrensweisen oder gesetzliche Regelungen abzustellen. Zudem werden zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den Ländern Zielvereinbarungen getroffen, um die Erhebung rückständiger Steuern zu verbessern.

Die Zunahme der Rückstände seit 2019 ist u. a. auf Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie zurückzuführen, bei denen bestehende Steuerrückstände bei Betroffenen in der Regel nicht vollstreckt wurden.

22. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren von 2017 bis 2024 die Anzahl der Steuerfälle, die auf Basis angekaufter Datenleaks (beispielsweise den Panama Papers) zwischen den Ländern oder zwischen Bund und Ländern ausgetauscht wurden, entwickelt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung (bitte nach Bundesländern [zuzüglich Bund, BZSt und insgesamt] aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung beinhalten die im Jahr 2021 vom Bundeszentralamt für Steuern erworbenen sogenannten Dubai-Daten 3.402 Datensätze. Hiervon wurden 1.694 Datensätze an die Länder übergeben. Aus der Auswertung der Dubai-Daten erzielten die Finanzverwaltungen der Länder zum Stand 30. Juni 2024 ein steuerrechtliches Mehrergebnis in Höhe von 1.741.173,00 Euro. Ein weiterer Betrag in Höhe von 314.192,00 Euro ist strafrechtlich relevant. Zusätzlich hat das Bundeszentralamt für Steuern ein Mehrergebnis im Bereich der Versicherungssteuer in Höhe von 44.287,00 Euro erzielt. Des Weiteren führte die Datenauswertung zur Einleitung von 108 Steuerstrafverfahren.

Zu den Ergebnissen der steuerlichen Auswertung anderer Datenerwerbe durch die Länder liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

23. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren von 2017 bis 2024 die Anzahl der aufgedeckten Umsatzsteuerkarusselle, der Schaden durch Umsatzsteuerkarusselle und das Mehrergebnis durch aufgedeckte Umsatzsteuerkarusselle entwickelt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung und die Rolle der Zentralen Stelle zur Koordinierung von Prüfungsmaßnahmen in länder- und staatenübergreifenden Umsatzsteuer-Betrugsfällen (KUSS; bitte nach Bundesländern [zuzüglich Bund, BZSt und insgesamt] aufschlüsseln)?

Statistische Aufzeichnungen zu Umsatzsteuerkarussellen und den durch diese verursachten Schaden werden beim Bundeszentralamt für Steuern nicht geführt. Der Bundesregierung liegen auch keine Erkenntnisse darüber vor, dass in den Ländern entsprechende Statistiken bzw. den durch diesen verursachten Schaden geführt werden. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass entsprechende Statistiken lediglich Angaben zu aufgedeckten Fällen enthalten würden. Es liegt in der Natur der Sache, dass nicht oder noch nicht aufgedeckte Fälle und der durch sie verursachte Schaden in einer solchen Statistik nicht erfasst werden könnten.

24. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren von 2017 bis 2024 die Fallzahl und der Umfang von Vermögensabschöpfungen entwickelt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung (bitte nach Bundesländern [zuzüglich Bund, BZSt und insgesamt] aufschlüsseln)?

Die folgenden Tabellen enthalten die Anzahl der innerhalb eines Jahres vollstreckten Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen sowie die den geschätzten Wert der sichergestellten und eingezogenen Vermögensgegenstände. Die Daten sind der Statistik der Staatsanwaltschaften entnommen, die jährlich durch das Statistische Bundesamt herausgegeben wird. Bei den Generalstaatsanwaltschaften werden Daten zur Sicherstellung und Einziehung seit dem Berichtsjahr 2022 erhoben. Für das laufende Jahr 2024 liegen noch keine Zahlen vor.

Länder	Anzahl der vollstreckten Sicherstellungsentscheidungen – Staatsanwaltschaft beim Landgericht und Amtsanwaltschaft –						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Deutschland	9.596	9.281	11.764	16.276	15.909	16.744	15.246
Baden-Württemberg	1.414	553	1.754	2.438	2.401	4.139	2.357
Bayern	2.604	1.039	728	788	821	992	808
Berlin	727	1.330	1.760	2.438	2.277	2.543	2.632
Brandenburg	18	41	262	342	327	280	226
Bremen	0	38	25	33	540	630	629
Hamburg	248	146	170	99	235	145	199
Hessen	57	273	593	1.888	1.821	1.275	1.613
Mecklenburg-Vorpommern	29	10	113	133	167	231	553
Niedersachsen	2.561	3.839	3.363	2.838	2.834	2.943	2.569
Nordrhein-Westfalen	409	876	1.314	2.660	2.292	1.905	2.139
Rheinland-Pfalz	145	400	660	664	595	327	309
Saarland	2	18	29	84	149	128	115
Sachsen	394	291	568	1.233	956	717	549
Sachsen-Anhalt	33	48	57	71	60	57	45

Länder	Anzahl der vollstreckten Sicherstellungsentscheidungen – Staatsanwaltschaft beim Landgericht und Amtsanwaltschaft –						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Schleswig-Holstein	31	35	235	459	306	259	335
Thüringen	924	344	133	108	128	173	168

Quelle: Statistisches Bundesamt, Staatsanwaltschaften 2017 bis 2023

Die Entwicklung ist insgesamt positiv zu bewerten. FATF hatte die damaligen Zahlen in ihrem Deutschlandbericht aus dem Jahr 2022 dahingehend interpretiert, dass in Deutschland nur in ca. einem von fünf Fällen Einfriermaßnahmen ergriffen werden. Dies fußt auf dem Verhältnis von vollstreckten Sicherstellungs- zu vollstreckten Einziehungsentscheidungen, wobei sich das Problem auftut, dass Sicherstellung und Einziehung sehr häufig nicht in dasselbe Jahr fallen, was zu gewissen Verzerrungen führen kann. Die Aussagekraft erhöht sich aber bei Betrachtung von mehreren Jahren. So wird deutlich, dass der Befund der FATF zutreffend sein dürfte, indem das Verhältnis von Sicherstellung zu Einziehung bei den vollstreckten Entscheidungen in den Jahren 2019 und 2020 noch bei knapp unter 20 Prozent lag. In den Folgejahren ist jedoch ein homogener Anstieg zu erkennen, der die Aussage zulässt, dass in Deutschland Einfriermaßnahmen inzwischen in jedem vierten Fall ergriffen werden. Das Verhältnis des Werts von sichergestellten zu eingezogenen Vermögensgegenständen zeigt dann nicht nur einen ebenfalls positiven, zunehmenden Trend, sondern auch, dass Sicherstellungen häufiger in den „werthaltigen“ Fällen zum Tragen kommen dürften, da die Gesamtwerte von Sicherstellungen und Einziehungen hier deutlich näher beieinander liegen.

Länder	Anzahl der vollstreckten Sicherstellungsentscheidungen – Generalstaatsanwaltschaft –	
	2022	2023
Deutschland	109	58
Baden-Württemberg	0	0
Bayern	50	53
Berlin	1	1
Brandenburg	0	0
Bremen	0	0
Hamburg	1	0
Hessen	1	0
Mecklenburg-Vorpommern	0	0
Niedersachsen	33	2
Nordrhein-Westfalen	0	1
Rheinland-Pfalz	23	0
Saarland	0	0
Sachsen	0	1
Sachsen-Anhalt	0	0
Schleswig-Holstein	0	0
Thüringen	0	0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Staatsanwaltschaften 2022 bis 2023

Länder	Anzahl der vollstreckten Einziehungsentscheidungen – Staatsanwaltschaft beim Landgericht und Amtsanwaltschaft –						
	2017*	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Deutschland	19.484	49.910	61.681	64.576	63.521	59.546	59.653
Baden-Württemberg	729	4.780	6.078	6.142	5.986	5.469	6.124
Bayern	1.445	8.523	8.377	7.720	6.894	6.810	7.173
Berlin	574	4.168	3.546	3.425	3.896	3.889	3.722

Länder	Anzahl der vollstreckten Einziehungsentscheidungen – Staatsanwaltschaft beim Landgericht und Amtsanwaltschaft –						
	2017*	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Brandenburg	512	2.178	2.226	2.002	2.039	1.843	1.417
Bremen	0	1.145	1.096	1.081	1.018	889	916
Hamburg	67	174	545	1.655	1.812	1.393	1.501
Hessen	440	3.593	3.955	4.122	3.865	3.389	3.300
Mecklenburg-Vorpommern	38	283	825	1.361	1.355	1.297	1.313
Niedersachsen	3.506	10.314	12.154	12.475	12.701	13.264	13.619
Nordrhein-Westfalen	338	2.740	8.703	10.085	10.450	10.205	9.300
Rheinland-Pfalz	269	2.461	2.618	2.536	2.510	1.745	2.178
Saarland	0	632	757	795	637	582	554
Sachsen	10.829	3.932	4.743	4.772	4.244	3.413	3.540
Sachsen-Anhalt	73	1.509	2.035	2.135	1.791	1.555	1.471
Schleswig-Holstein	405	1.973	2.128	2.370	2.350	2.010	1.993
Thüringen	259	1.505	1.895	1.900	1.973	1.793	1.532

* Für 2017 einschließlich vollstreckter Verfallsentscheidungen

Quelle: Statistisches Bundesamt, Staatsanwaltschaften 2017 bis 2023

Länder	Anzahl der vollstreckten Einziehungsentscheidungen – Generalstaatsanwaltschaft –	
	2022	2023
Deutschland	216	288
Baden-Württemberg	2	0
Bayern	189	272
Berlin	8	8
Brandenburg	0	0
Bremen	0	0
Hamburg	1	5
Hessen	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	0	0
Niedersachsen	1	0
Nordrhein-Westfalen	0	2
Rheinland-Pfalz	9	0
Saarland	0	0
Sachsen	6	1
Sachsen-Anhalt	0	0
Schleswig-Holstein	0	0
Thüringen	0	0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Staatsanwaltschaften 2022 bis 2023

Länder	sichergestellte Vermögensgegenstände (geschätzter Wert in 1.000 Euro) – Staatsanwaltschaft beim Landgericht und Amtsanwaltschaft –						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Deutschland	646.809	369.055	347.539	386.609	490.264	537.549	918.007
Baden-Württemberg	34.329	27.798	26.599	40.130	74.057	82.526	55.159
Bayern	307.383	165.222	54.528	55.714	78.469	32.737	97.067
Berlin	28.126	67.764	56.019	24.504	31.415	62.824	44.904
Brandenburg	3.523	8.394	24.562	13.666	7.399	6.059	29.267
Bremen	0	1.080	3.114	1.054	6.086	9.217	7.222
Hamburg	4.722	3.840	8.442	2.389	11.647	1.049	7.196
Hessen	55.158	13.935	26.283	98.718	80.411	76.282	205.928
Mecklenburg-Vorpommern	2.758	487	346	739	3.569	11.703	14.571
Niedersachsen	9.377	38.279	46.672	30.112	63.215	37.281	34.755

Länder	sichergestellte Vermögensgegenstände (geschätzter Wert in 1.000 Euro) – Staatsanwaltschaft beim Landgericht und Amtsanwaltschaft –						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Nordrhein-Westfalen	183.603	30.995	71.743	89.138	86.965	193.006	390.695
Rheinland-Pfalz	1.970	2.417	2.510	6.454	5.739	6.332	7.366
Saarland	26	9	87	2.113	5.908	4.023	2.048
Sachsen	1.932	2.077	14.177	14.812	22.893	8.331	12.447
Sachsen-Anhalt	413	512	698	627	1.619	546	1.315
Schleswig-Holstein	5.986	1.902	1.659	5.897	8.747	4.530	5.579
Thüringen	7.503	4.344	10.100	542	2.125	1.103	2.488

Quelle: Statistisches Bundesamt, Staatsanwaltschaften 2017 bis 2023

Länder	sichergestellte Vermögensgegenstände (geschätzter Wert in 1.000 Euro) – Generalstaatsanwaltschaft –	
	2022	2023
Deutschland	45.316	3.289
Baden-Württemberg	0	0
Bayern	11.835	2.928
Berlin	15	30
Brandenburg	0	0
Bremen	0	0
Hamburg	40	0
Hessen	33.386	0
Mecklenburg-Vorpommern	0	0
Niedersachsen	19	5
Nordrhein-Westfalen	0	2
Rheinland-Pfalz	21	0
Saarland	0	0
Sachsen	0	324
Sachsen-Anhalt	0	0
Schleswig-Holstein	0	0
Thüringen	0	0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Staatsanwaltschaften 2022 bis 2023

Länder	eingezogene Vermögensgegenstände (geschätzter Wert in 1.000 Euro) – Staatsanwaltschaft beim Landgericht und Amtsanwaltschaft –						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Deutschland	198.646	1.866.580	796.255	821.078	1.052.732	922.649	1.044.445
Baden-Württemberg	12.171	74.763	80.636	80.717	91.855	107.667	138.963
Bayern	22.531	256.486	156.350	145.035	264.500	146.018	148.816
Berlin	28.724	184.253	140.074	126.156	47.464	90.593	114.208
Brandenburg	3.762	13.895	18.960	33.376	26.448	17.904	13.344
Bremen	0	7.360	7.160	10.627	8.156	21.442	25.458
Hamburg	255	1.399	8.207	15.797	23.022	41.580	41.648
Hessen	14.400	50.793	69.635	48.883	32.481	51.303	56.410
Mecklenburg-Vorpommern	1.344	2.726	4.077	7.806	11.311	9.549	24.552
Niedersachsen	17.741	1.064.453	78.921	103.572	130.313	121.513	132.857
Nordrhein-Westfalen	32.183	118.492	97.797	121.009	276.003	128.966	150.317
Rheinland-Pfalz	2.120	13.015	49.115	47.477	22.682	46.150	68.805
Saarland	0	10.460	12.690	10.347	8.150	6.519	7.149
Sachsen	2.927	37.341	20.968	22.545	37.595	79.632	31.406
Sachsen-Anhalt	130	6.294	7.704	11.676	15.914	8.901	11.957

Länder	eingezogene Vermögensgegenstände (geschätzter Wert in 1.000 Euro) – Staatsanwaltschaft beim Landgericht und Amtsanwaltschaft –						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Schleswig-Holstein	59.139	15.429	32.264	25.601	43.793	32.558	52.114
Thüringen	1.219	9.421	11.697	10.454	13.045	12.354	26.441

Quelle: Statistisches Bundesamt, Staatsanwaltschaften 2017 bis 2023

Länder	eingezogene Vermögensgegenstände (geschätzter Wert in 1.000 Euro) – Generalstaatsanwaltschaft –	
	2022	2023
Deutschland	7.987	20.890
Baden-Württemberg	28	0
Bayern	7.549	20.613
Berlin	64	96
Brandenburg	0	0
Bremen	0	0
Hamburg	0	110
Hessen	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	0	0
Niedersachsen	9	0
Nordrhein-Westfalen	0	0
Rheinland-Pfalz	5	0
Saarland	0	0
Sachsen	332	71
Sachsen-Anhalt	0	0
Schleswig-Holstein	0	0
Thüringen	0	0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Staatsanwaltschaften 2022 bis 2023

Seit dem Berichtsjahr 2020 wird im Rahmen der Statistik der Staatsanwaltschaften auch die Anzahl der selbstständigen Einziehungsverfahren erhoben, der Ausgang der Verfahren wird jedoch nicht erfasst.

Länder	selbstständige Einziehungsverfahren – Staatsanwaltschaft beim Landgericht und Amtsanwaltschaft –			
	2020	2021	2022	2023
Deutschland	483	579	592	629
Baden-Württemberg	45	52	90	137
Bayern	63	59	41	30
Berlin	63	195	144	135
Brandenburg	3	5	5	1
Bremen	20	7	25	30
Hamburg	1	3	3	2
Hessen	104	64	82	83
Mecklenburg-Vorpommern	8	6	3	7
Niedersachsen	52	81	90	90
Nordrhein-Westfalen	54	34	43	33
Rheinland-Pfalz	13	20	26	36
Saarland	7	8	11	12
Sachsen	2	17	9	19
Sachsen-Anhalt	6	8	8	8
Schleswig-Holstein	27	8	3	2
Thüringen	15	12	9	4

Quelle: Statistisches Bundesamt, Staatsanwaltschaften 2020 bis 2023

25. Wie beurteilt die Bundesregierung die Idee, gemeinsam mit den Länderfinanzverwaltungen regelmäßige Jahresberichte zu veröffentlichen, ähnlich dem, wie es in Hessen mit den Jahresberichten der Oberfinanzdirektion bereits geschieht?

Die obersten Finanzbehörden der Länder hatten bisher der Idee einer öffentlich zugänglichen Informationsplattform von Daten der Steuerverwaltung als für nicht zweckmäßig angesehen. Insoweit besteht aktuell für die Bundesregierung keine Möglichkeit die Idee, gemeinsam mit den Länderfinanzverwaltungen regelmäßige Jahresberichte zu veröffentlichen, umzusetzen.

26. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren von 2017 bis 2024 die Anzahl eintragungspflichtiger Organisationen bzw. Vereinigungen entwickelt, und wie viele davon waren bzw. sind jeweils im Transparenzregister eingetragen (bitte nach Rechtsform oder ersatzweise entsprechend der Klassifizierung in § 59 Absatz 8 des Geldwäschegesetzes aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung hat zur Entwicklung der Anzahl eintragungspflichtiger Organisationen und Vereinigungen in Bezug auf die Steuer- und Finanzverwaltung keine über die öffentlich bekannten Informationen hinausgehenden Kenntnisse.